

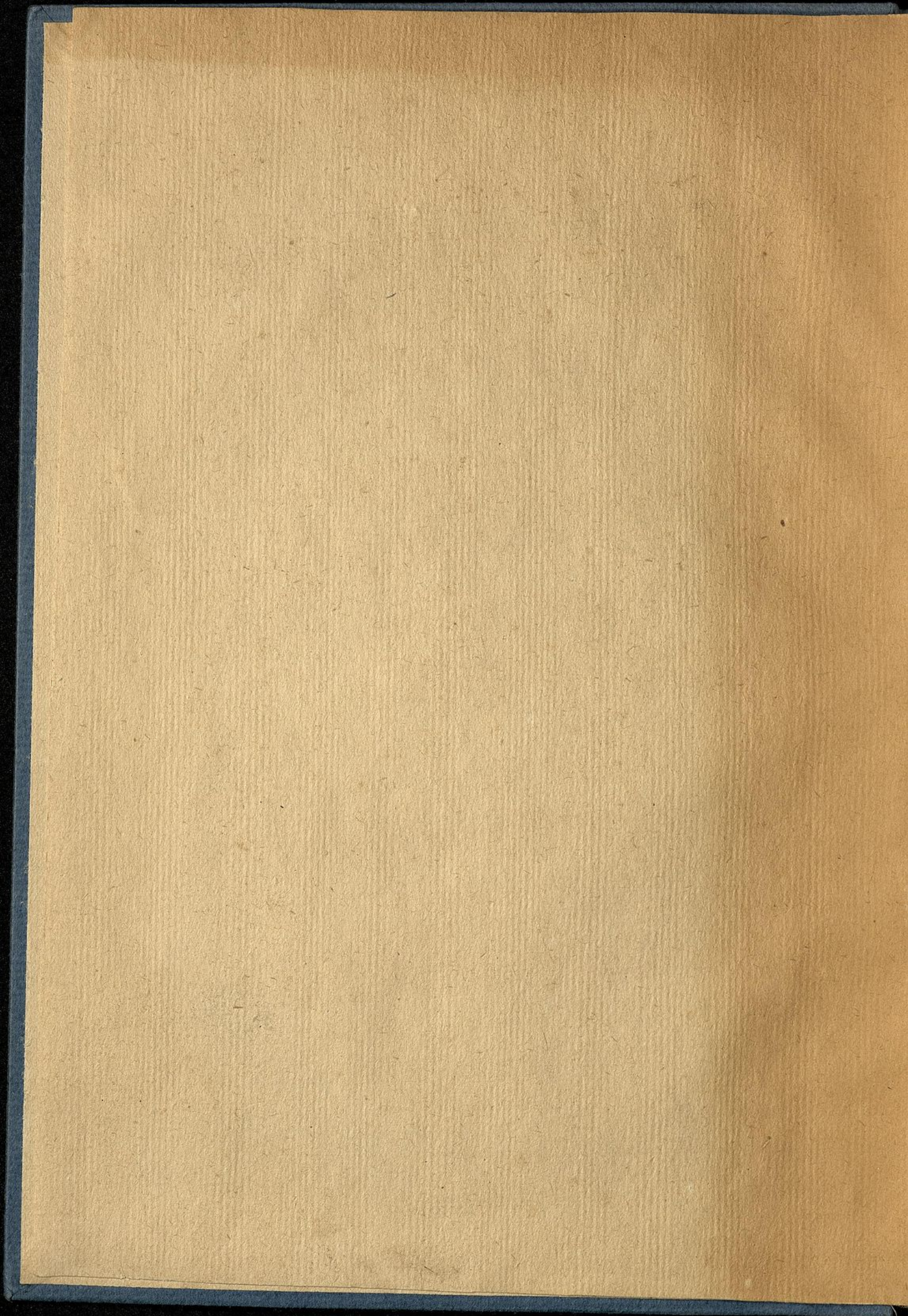
Ms 526 $\frac{\text{III}}{12}$



100

7/30

M₃ 526 $\frac{11}{42}$





Der Stat Wienn Ordnung
vnd Freyhaiten.



Mit Röm. Kay. Mt. re. Gnad vnd Privilegien.

Gedruckt zu Wienn in Österreich.



THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY



IX Ferdinand von

Gottes gnaden/Prinz vnd Infant
in Hispanien / Erzherzog zu Osterreich/
Herzog zu Burgundi / zu Brabant / zu
Steyer / zu Kärndten vnd zu Crain / etc.
Fürst zu Schwaben / Gefürster Graue zu
Habsburg / zu Tyrol / zu Görz / zu Pfierdt vnd zu Riburg / etc.
Landgraue in Elsass / Marggraue des heiligen Römischen Reichs
ob der Enns / vnd zu Burgaw / Herz auff der Windischen March /
zu Portenaw vnd zu Salins / etc. Bekennen für vns / vnser Erben
vnd Nachkommen / vnd thuen kundt aller menniglich / Als durch
Göttliche schickung vnd genad / dauon alle mechtigkait / menschlich
gewalt vnd Regierung herkommen / vnser Hochlöblich vorfordern /
Römisch Kaiser / König vnd Erzherzogen zu Osterreich / etlich
hundert Jar / Christenlich / Ansehlich / Löblich / Streitbar (vnd iren
Feinden erschrockenlich) das Erzherzogthumb vnd Haus Osterreich
verregiert / Beschützt vnd beschirmt / auch ire Vnterthane
nach gelegenheit der zufallenden zeit / in manigfaltige weg / mit
Priuilegien vnd Handtvesten versehen vnd begnadet / Ir auffne-
men vnd wolffart / gnediglich betracht vnd erwegen. Vnd so
Vns der Allmechtige Gott / auß seiner Göttlichen / Milde vnd
reichen begnadung / vnserthalben (solcher güthait ganz vnuer-
dient / in vnser vorfordern / Erzherzogen von Osterreich / Fürsten-
thumb vnd Lande / als rechten Natürlichen Erbherren / zu Regie-
ren vnd zuherrschen) gesetzt vnd geordnet. Haben wir mit vleis-
siger erinnerung aller sachen / vnsern Vnterthonen / denen Wir /
als Herz vnd Landfürst fürgesetzt sein / mit fruchtbar / guten
Ordnungen vnd Satzungen (damit sie in billlichem guten wesen
enthalten / die Gerechtigkeit / guete Sitten gefürdert / vnd alle
Personen / in was Stand die sein) zu Tugentsamen / vernüfftigen
gueten Wegen gewisen / auch fräuenlich / böß / muetwillig
handlung gestrafft geschichen vnd was zu Laster vnd vntugend
genaigt / verhasst werde / zuuersehen bedacht. Daran der Allmech-
tig Gott (vnd insonderheit) wo Recht vnd billigkeit geliebt / Er-
barkait vnterhalten / die Armen vnd Elenden in irem anligen mit
fürderlicher zimlicher außrichtung abgefertig / vnd ire Narung
ehlich zuerlangen / nicht verhindert (Bosheit vnd verpotner eig-
ner nutz außgetilgt) vnd die / so sich aller gebürlicher Gehorsam
gebrauchen (für andern gefürdert werden) Göttlich gefallen hat /

und darumb hailfame vilfeltige belohnung erthailt. Wiewol
nun die Ersamen / Weisen vnser besondere lieben und getrewen /
Burgermaister / Richter und Rath / auch die Gemain in vnser
Stat Wienn / von vnsern Vorfordern / Fürsten von Osterreich / mit
mennig Priuilegien / alten gewonhaiten / Freyhaiten / Handuesten
und Satzungen / wie dann in vil verschinen Jaren (sich der leuff
und schicklichkait der Welt) dazumal erzaigt / begnadet / und lange
zeit her gebraucht. Auch Vnser lieber Herz und Anherz / Kaiser
Maximilian Hochlöblicher gedechtnuß / denselben vnsern Bur-
gern und Gemain zu Wienn / ire Priuilegien und Satzung / in et-
lichen Artickeln erklärt / reformiert / vernewert und geendert / in
solcher Declaration seiner Maiestat / derselben Erben und Nach-
kommen / dieselben Artickel und declaration gänzlich abzuthuen /
auffzuheben / nach seiner Maiestat / und derselben Erben und Nach-
kommen guet gefallen / vorbehalten / nach inhalt und vermögen
derselben seiner Maiestat declaration / in dem Tausent / Fünffhun-
dert und Sibenzehenden Jar außgangen. So haben wir doch
jetzt / als wir in die Regierung vnser Niderösterreichischen Lande /
auß gnaden Gottes ankomen und getretten / vnser Stat Wienn /
in grosser zerrütligkait und abnemen befunden / und vns souil ai-
gentlichen und gründlichen erkundigt / das alle Freyhaiten und
Statuten / damit sie in sondern gnaden versehen / auß aller hand-
habung kommen / und darzu etlich derselben Freyhaiten vnser Stat
Wienn nichts nutz gewesen / sonder vnter vnser Gemain (getrewen
Burgerschaft) irung gebracht / Auch als die Genannten und
Hausgenossen / in bemelter vnser Stat Wienn / ain zeit nicht
fruchtbar / sonder schädlich erschinen / die durch vns mit Rechlicher
erkantnus abgethon worden / Solches alles wir betracht / auch
für vns genommen die gelegenhait der zeit / dieweil die leuff in der
Natur mit newen Geschichten fürtringen / und in sonderm form
und gestalt sich erzaigen / Darauff dann newe Satzung und Ord-
nung / der zeit und irer anzaigung gleichformig zubedencken. Und
so dann dieselb vnser Stat Wienn / in vnserm Erzherzogthumb
Osterreich die Hauptstat ist / und das dieselb vnser Burgerschaft
von vns vnser milte gnaden oberflüssiglichen empfinden / und
auß irer verpflichten lieb / darinnen sie gegen vns und vnsern Er-
ben / zubleiben schuldig sein / allweg in danckbarkait leben / So
haben wir auß der gnad / so wir zu bemelter vnser Burgerschaft
tragen / in vns bewegen / alle gute und löbliche Freyhaiten / so sie
von vnsern Vorfordern Fürsten von Osterreich haben / und die nun
hinfüran gemainer Stat zu auffnemen kommen mögen / zuuer-
newen / und zu ainer mehrern erhebung derselben vnser Stat mit
sondern

sondern Freyhaiten vnd Ordnungen zuuersehen / vnd solchs nit
allain für vns selbst / auß der Lieb vnd gnad / so vns zu derselben
vnsrer Stat räiht / fürgenommen / sonder vns mit vnsern getrewen
Räthen / solch Bernewerung / Freyhait vnd Ordnung / mit wol-
bedachtem zeitigem Rath / rechter gewisser vnd gründlicher beweg-
ung / gänzlich vnd volkomenlich beschlossen / hiemit wissenlichen
in krafft diser vnser Confirmation / new gegebenen Freyhaiten vnd
Ordnungen. Mainer / setzen vnd wöllen / das nun hinfüro be-
melt vnser getrewe Burgerschaft vnser Stat Wienn / allein nach
diser vnser Confirmation / new gegebenen Freyhaiten / Ordnungen
vnd Sakungen / so wir wie vorgemelt / auß Fürstlicher miltigkeit /
vnd sondern gnaden gethan / geregirt / gehalten vnd versehen wer-
de / vnd dieselben bestettungen / freyhaiten / Ordnungen vnd Sa-
kungen / in diß Libell stellen lassen / wie hernach volgt.

Von wegen Freyhaiten vnd Statuta / haben die
bemelte vnser Burgerschaft vns fürbringen lassen / etliche Brieff
irrer Freyhaiten / vnd insonderhait ein Confirmation / (der Datum
steht zu Wienn am Sambstag nach S. Ulrichs tag / des heiligen
Beichtigers / nach Christi vnser lieben Herrn Gebuert / Vierze-
henhundert / vnd im Sechzigisten Jar) die inen der Allerdurch-
leuchtigist Kayser Friderich der dritt (vnser lieber Herz vnd Bran-
herz / Als Regierender Erzhertzog vnd Landsfürst in Osterreich)
gegeben / darinnen vber die vorgemelten Brieff (sonderlich etlich
Brieff irrer Freyhaiten / Handtuesten / Statuten vnd Ordnungen
irrer Freyhaiten) eingeleibt sein worden / Nemlich / im anfang ein
brieff von Herzog Albrechten von Osterreich / des Dato zu Wienn
nach Christi Geburt / Tausent / Drenhundert / vnd im Vierzig-
sten Jar / an S. Jacobs abend / des heiligen Zwölffboten / darin-
nen derselb Herzog Ordnung vnd Sakung gibt / in allen straff-
mässigen / fräuenlichen auch Bürgerlichen handlungen / was das
Recht / auch das Richterlich ampt / Geltshulden / Erbgüter / Te-
stament / Handtwercher / Maß vnd aller ander guter Ordnungen
betrifft. Diereuil aber dieselben Sakungen / Handtuesten vnd
Ordnungen / sich diser gegewertigen zeit / zu auffnemung der Stat
nicht mehr vergleichen / So haben wir / was dieselben Sakungen /
Handtuesten vnd Ordnungen vnser Stat Wienn berürt / welcher-
massen / vnser Richter vnd Besizern vnser Statgerichts / hin-
füran handeln sollen / ain besonder Buch auffgericht /
nach demselben in künfftig zeit gehandelt
werden solle.

Hungerisch vnd Welsch Wein / vnd einlassung der Wein / nach Martini betreffent.

Dann als bemelter Herzog Albrecht / derselben vnser Burger-
schafft zu Wienn / in dem vorberürten Brieff / insonderhait ver-
sehen / das niemand kainen Hungerischen noch Welschen Wein / in
der Stat Wienn Burgfrid bringen / Auch nach S. Martins tag /
es sey Baw oder ander Wein / nicht in die Stat führen / dann souil /
ob das Weinlesen vor Winterzeit (als oft geschicht) das man vor
S. Martins tag wenig list / so sollen die Burger ainen tag auff-
sehen vnd beruffen lassen / das für denselben tag / kain Wein in die
Stat Wienn gefürt / bey solcher Sazung vnd Freyhait / wöllen
wir bemelte vnser Burger schafft auch bleiben lassen.

Aber der Statuta halben.

Mehr ain Brieff von ainem Fürsten / genandt Herzog Al-
brecht / desselben Brieffs Datum / Tausent / zwayhundert vnd im
Sechsvndneünkzigisten Jar / am Ersten Sontag in der Fasten /
als man singt das Ampt Inuocavit / in demselben Brieff / vorge-
dachter Herzog Albrecht / der Burger schafft zu Wienn Sazung /
Ordnung vnd Handtuesten gesetzt / in allen Richterlichen vnd
Burgerlichen sachen / dieselben Sazung / Ordnung vnd Handue-
sten / wie die in bemeltem Brieff begriffen sein / wir dermassen ge-
stellt / das hinfüro / nicht nach denselben / sonder nach außweisung
vnser Statgerichts Buch (wie vorgemelt ist) zuhandlen.

Die Schuel betreffent.

Nachdem aber der jetzgedacht Herzog Albrecht / in dem vor-
bestimbtten Brieff / neben seiner Sazung / Ordnung vnd Hand-
uest / vnser Burger schafft zu Wienn besondere genad gethan / Nem-
lich / das die Burger zu Wienn / fürbaß die Schuel zu S. Steffan
alda zu Wienn / zuuerlehen haben / vnd derselb Schulmaister /
ander Schul in der Stat zu stifften / vnd alle die Schuln / so in
der Stat sein / demselben Schulmaister gehorsam beweisen / mit
Zinnß vnd Zucht.

Wasser guet.

Auch wo von den giessenden Wassern / den Burgern zu Wienn
ainierchlan entragung beschicht / wo er das findet / das er es behab
mit seinem Ahd.

Weingart-

Beingartbau.

Darzu das die Burger an den Weinwachsen / vngerechtes gewalts erlassen an irem Bau / Weinlesen / Huseken / Ablant / Anlant / Ansetzen vnd verkauffen / kein Perckmaister daran nicht irren sol / vnd auch zu Ablant vnd Anlant nicht mehr / dann sein Rechts recht nemen.

Weinlesen.

Vnd mit dem Weinlesen / als es die Burger auffsetzen / niemandt pfrenge / welcher Perckmaister darüber die vorgenannten Burger / gewaltigklich irren wolt / das sollen die Burger wider thuen.

Befestigung.

Es sol auch kein Mann / hoch oder nider Standts / Geislich oder Weltlich / kein Burck oder Vesten / in einer Kastlanck / vmb vnd vmb die Stat Barwen / wer disz gebot vbergehet / dasselb Gebew / sol man auß dem grundt brechen vnd stören / vnd darzu derselb Mann gebüßt werden.

Burckmant.

Dann die Mant / die von der Herzogen von Osterreich Gab / von alten zeiten zu der Stat gehört / die da haisset Burckmant / den von Wienn auch zugeeigent / die vorbestimmbten Gnad vnd Freyhalten / mit der Schuel / Wasserguet / Beingartbau / Weinlesen / Befestigung vnd Burckmant / wir auch bestätten vnd verwilligen / vnd also gehalten werden solle.

Niderlag.

Mehr ain Brieff von Graff Albrechten von Habsburg / vnd Landtgraue in Elfaß / als seines Vaters König Rudolffs / volmechtiger verweser vber Osterreich vnd Steyer / des Datum stehet zu Wienn / nach Christi Geburt / Tausent / zwanhundert vnd im Ainondachzigisten Jar / an S. Jacobs abend / desselben Brieffs inhalt / das bemelter Graff Albrecht setzt vnd ordnet / die Niderlag in der Stat Wienn / solchermas / das alle Kauffleüt / die in das Land Osterreich (mit irer Kauffmanschaz diegemainen Strassen auff Wasser vnd auff Landt) für sie gen Wienn sollen fahren / vnd
alda

alda niderlegen/ vnd nindert anderstwo/ wer der wer / der für füh-
gen Hungern oder ander ende (so er in das Landt kumpt) alles
das er führet / das sol man ziehen in des Landtsherren gewalt/
auff Genad. Welcher Kauffman seinen Kauffmanschatz also zu
Wienn niderlegt / der sol haben die Genad / nach Rath vnd auff-
satz / alda zusein mit seinem Kauffmanschatz als lang er wil / vnd
sol seinen Kauffmanschatz zukauffen geben vnd antragen / on böse
list / allen leüten / Burgern vnd Gessen / sie sein inner oder auffer
Landts gessen. Solche Genad der Niderlag / wir auch bestät-
ten / in solcher beschaidenheit / das dieselb Niderlag / alda zu Wienn
gehalten / vnd die Burger / auch die frembden / ire Kauffmanschatz
verkauffen / nach der Sazung vnd Ordnung / wie wir zu jeder zeit
auffrichten vnd verordnen.

Kauffleüt.

Mehr zwen Brieff / der ain von Herzog Friderichen von
Osterreich / des Datum zu Wienn / nach Christi Geburt / Dren-
zehenhundert Jar / Darnach im zwölfften Jar / an vnser Frauen
tag / als sie Geborn ward. Der ander Brieff / von Herzog Al-
brechten von Osterreich / des Datum zu Wienn / an S. Philips
vnd Jacobs der heiligen Zwölffboten abend / nach Christi geburt /
Drenzehenhundert / vnd im Fünffundsibenzigisten Jar / in den-
selbigen zwen briefen ist begriffen / das kein Gast oder frembder
Kauffman (der in dem Landt zu Osterreich nicht Haushelt oder
selber nit gessen ist) kein Recht oder Gewalt hab in der Stat
Wienn / zukauffen oder verkauffen / mit mehrern anhangen.

Wag.

Auch die Fronwag zu Wienn / denen Kauffleüten vnd Kramern
bleiben sol. Solch Sazung vnd Ordnung der Kauffleüt hal-
ben / als obbemeldet ist / wir dermassen stellen / das hinfüran alle
Kauffleüt kauffen vnd verkauffen / nach denen Ordnungen vnd
Sazungen (so wir oder vnser Erben zu jeder zeit / nach gelegenheit
vnd der notdurfft nach) geben vnd auffrichten / wie vorgemelt.
Wir haben auch betracht / das sich zu auffnehmung vnser Stat
Wienn / vnd zuuerhütung / aller abbruch der Niderlag gezimmen
vnd gebären wil / das Burgermaister vnd Rathe der Stat Wienn
dieselb Wag in irer verwarung vnd verwesung haben. Demnach
setzen vnd wollen wir / das bemelte Burgermaister vnd Rath / die-
selbig Wag in ire verwaltung nemen / vnd inen also bleiben sol / vnd
allwegen

auwegen zu derselben Wag / ainen frummen auffrichtigen Mann
setzen / dem zuvertrauen sey / vnd ainen Ahd thue / das er Armen
vnd Reichen / Gessen vnd Burgern / recht Wegen wolle / auch
darzu allen gehorsam thuen / vnd die Auffrürischen personen an-
zaigen / auch bey kainer sache sein / die wider vns gehandelt wirdt /
vnd alles das handeln / was ime der Erbarkeit nach gebüret.

Beschluß auff Kaiser Friderichen vnd Kaiser Ma- ximilian Confirmation.

Vnd wiewol vnser lieber Herz vnd Branherz Kaiser Friderich /
die vorgeschriben Brieff Confirmirt vnd bestätt / vnd in sein Con-
firmation einleiben hat lassen / So haben wir doch die vorgemelte
vnser gnad vnd Satzung / zu auffnehmung vnser Stat Wienn / auß
mercklichen vnd genuegsamen vrsachen (wie vor dauon klärlich
gemelt ist) gethan / vnd thuen die hiemit wissentlich / in krafft dis
vnser Brieffs / mainen / setzen vnd wollen / das also /
vnd nicht anderst gehandelt vnd gehalten
werden solle.

Erbguet vnd Verfallen guet.

Bemelte vnser Burgerschafft / haben vns auch ainen Brieff
(der Erbgüter vnd Verfallen güter halben) fürbracht / der von
wort zu wort also lautet.

Wir Albrecht von Gottes Genaden / Herzog zu
Osterreich / zu Steyer / zu Kärndten vnd zu Crain / Graue
zu Tyrol / ꝛc. Embieten vnsern getrewen N. dem Richter / dem
Rath / vnd den Burgern gemainigklich zu Newburg Closter hal-
ben / vnd allen Berckhern / Grundhern / vnd allen Amptleüten
daselbst / den diser Brieff gezeigt würdet / vnser Gnad vnd alles
guets. Wir lassen euch wissen / das wir vnser Stat zu Wienn /
vmb alle Erbgüter / solch Recht gegeben haben / von Fürslicher
macht / als von wort zu wort hienach geschriben stehet / vnd als
sie auch das / in irem Statbuch verschriben haben / Allen denen
die nun leben vnd hernach künfftig sein / Sey kundt / das nach
Christi geburt / Drenzehnhundert Jar / darnach im Ainwondach-
zigisten Jar / des Eritags in den Pfingstfeyrtagen / kam zu denen
Rathgebern der Stat zu Wienn / in denselben Rath / der Durch-
leüchtig Hochgeborn Fürst / vnser Genediger lieber Herz / Herzog
B Albrecht

Albrecht / Herzog zu Osterreich / &c. Vnd ist da mit dem ganzen
Rath vberain worden / wie fürbas in der Stat Wienn / alle Erb-
güter Erben sollen / das die bey den rechten Erben bleiben / wann
an demselben stück das Erbrecht haisset / ist etwa vil zeither von vn-
fürsichtigkeit wegen / hie zu Wienn vnordnung gehalten worden
dem Rechten widerwertig / dauon die rechten Erben / enterbt sein
worden / vnd die Güter gefallen sind vnrechtlich zu frembder leüt
handen / die derer nicht Erben waren / Also / das der ehegenant vnser
Herr / Herzog Albrecht vnd der ganze Rath gesetzt haben / vnwider-
rüsslich / zu ainē ewigen Rechten / das alle Erbgüter / die ain mensch
(es sey Mann oder Fraw) anerstorben sind / von Eenen oder von
Anen / oder von Vater oder Muetter / erben sollen / auff das Ge-
schlecht des Stammens / von dem die Güter herkommen sind / in
solcher weise: Ob ain Mann abgeht mit todt / ehe dann sein Haus-
fraw / vnd das er jr Kinder hinder jm lasse / die sie mit einander ha-
bend / vnd das dann die Fraw ainen andern Mann nimbt / vnd
mit demselben auch Kinder gewint / die sindt denn mit den erstern
Kindern Geschwistret / Mutter halben / vnd das denn die Kinder /
die sie bey dem ersten Mann hat / abgiengen mit todt / ehe sie zu iren
beschaiden Taren komen / vnd ehe sie Bogtbar würden / oder das sie
die Erbgüter vnuerkombart / vnuerschafft vnd vnuermacht / hinder
jn liessen / das dann dieselben Güter erben vnd gefallen sollen / auff
des ersten Manns Erben / von dem dieselben Güter herkommen sind /
nach des Landtsrecht zu Osterreich / vnd nicht auff der kinder Ge-
schwistret / Mutter halben / Vnd also zu gleicher weise / sol im sein
von den Frawen / Ob ain Fraw abgeht mit todt / ehe dann jr
Mann / vnd das sie jm kinder hinder jr läst / die sie mit einander ha-
ben / das dann der Mann ein andere Frawen nimbt / vnd mit der-
selben auch kinder gewinnet / die sind dann mit den ersten kindern
Geschwistret / Vaters halben / vnd das dann die kinder / die er bey
der ersten Frawen hat / abgiengen mit todt / ehe dann sie zu iren
beschaiden Taren kommen / vnd ehe sie Bogtbar würden / oder das
sie die Erbgüter vnuerkombart / vnuerschafft vnd vnuermacht hin-
der jn liessen / so sollen dann dieselben Güter erben vnd gefallen /
auff der ersten Frawen Erben / von der dieselbigen Güter herkommen
sein / nach des Lands Recht zu Osterreich / vnd nicht auff der kinder
Geschwistret / Vaters halben. Also werden die Güter zu den
rechten Erben kommen / vnd kumpt offt von ainem wolhabendem
Mann oder Frawen ain ganzes Geschlecht wider zu Ehren vnd
Guet / das anderst vnrechtlich zu frembden henden käme. Wår es
aber / das man kainen Erben nicht erhaischen künde / der die Gü-
ter nach dem vorgeschribnen Rechten solt erben / so sollen dieselbert
Güter

Guter fallen / der Stat Wienn zu gemainem nutz / als das mit
altem Rechten herkomen ist / vnd darüber / vnd durch ewiger bestät-
tigung des Auffsatzes des Erbrechts / hat es der vorgenannt / vn-
ser Herr der Herzog / mit sampt dem Rath in diß groß Statbuch
haisßen schreiben. Davon gebieten wir euch allen / vnd ewer jeg-
lichen sonderlich / vnd wollen / das jr die ehgenannten Rechten /
in aller der weise / als sie da oben verschriben sind / auch also haltet
vmb ewer Erbgüter / vnd nicht anderst / wann wir euch dieselben
Recht also geben / vnd mainen / das jr die haltet vnd bleiben lasset /
Mit vorkundt des Brieffs. Geben zu Wienn an vnser Frawen
zu der Liechtmesß / Anno domini / Millesimo / Trecentesimo / Oc-
tuagesimo tertio. Nun haben wir beweget / das die obgemel-
te Herzog Albrechts Frenhait vnd Gnad / ganz zimlich / vnd den
Burgern auffnehmlich sey / dardurch wir denselben Brieff / Gnad
vnd Frenhait / hiemit auch Confirmirn vnd bestätten / vnd mit den
Erbgütern also auffrichtig gehandelt solle werden.

Zarmarckt.

Mehr hat Herzog Albrecht von Osterreich / bemelter vnser
Stat Wienn / mit zweyen Zarmärkten begabt / laut seines Gab-
brieffs / der also lautet.

Wir Albrecht von Gottes Genaden / Herzog zu
Osterreich / zu Steyer / zu Kärndten vnd zu Crain / Herr auff
der Windischen March vnd zu Portenaw / Graue zu Habsburg /
zu Tyrol / zu Pfierdt vnd zu Riburg / Marggraue zu Burgaw /
vnd Landtgraff in Elßaß. Bekennen vnd thuen kundt mit dem
gegenwertigen Brieff / allen denen die in sehen / lesen oder hören le-
sen / nun vnd hinach ewigklich / das wir nach den lautern gnaden /
so wir zu allen vnsern getrewen Vnterthanen haben / vnd auch bil-
lich haben sollen / vnser Stat zu Wienn / durch das / sie an Ehren
vnd an Wierden auffnemen / die Gnad / Frenhait vnd Recht ge-
geben haben / Vnd geben auch wissentlich / von Fürstlicher macht
vnd volkomenhait / für vns vnd alle vnser Erben vnd Nachkom-
men / das nun fürbaß ewigklich / alle Jar zu zweyen malen / offner
vnd Ersamer Zarmarckt daselbst sey / in dem Summer an dem hei-
ligen Auffartag / vier Wochen nach einander / Bierzehen tag vor /
vnd vierzehen tag hinach / Vnd in dem Winter / auff S. Katharina
tag / auch zugleich der weise vier Wochen nach einander / Bierzehen
tag vor / vnd Bierzehen tag hinach. Vnd sollen auch alle die / die

In derselben zeit auff den Zarmarckt kommen / in vnserm Juris-
chen Frid vnd Schirm sein / Also / das sie Sicherheit vnd Freyung
haben / auff den Zarmarckt / vnd wider von dannen zukommen /
Vnd das sie auch auff dem Zarmarckt / vmb kainerley Erbar sa-
chen oder Schuld (die sich außserhalb des Zarmarckts vergan-
gen) nicht beklagt noch bekummert werden / in kaine weise / vnd
wer darwider thete / das der gerichtet werde / als ain zerbrecher ge-
maines Frides / vnd betrüber des Landes. Auß der Sicherheit /
sollen doch gesündert vnd gezogen sein / alle die / die vmb Falsch /
vmb Brandt / vmb Raub / vmb Mord / vmb Diebstal / oder vmb
andere solche böse Missethat versagt sein / dann die kain Freyung
noch Sicherheit da haben sollen. Es sollen auch auff denselben
Zarmarckten / alle käuff / die vmb alle fayle ding / da geschehen / ge-
geben werden / mit der Zal / mit der Maß vnd mit der Wag / nach
rechter Sazung des Rathes der Stat zu Wienn / auff das einem
jeglichen hingebere vnd Käufer / vnd jederman da recht geschehe one
gefahr / das auch dardurch dieselben Zarmarckte dester baß Be-
schirmit werden. Darumb so haben wir mit guter vorbetrach-
tung ainem Statrichter zu Wienn zugeschafft vnsern Hoff Mars-
schalch / wer der dann se ist / Also / was in denenselben Zarmarckten /
vnd dieweil die weren (als oben geschriben stehet) sache geschehen /
die das Gericht rürent / von wem die entspringen / Ist das / das je-
mands vnser Hoffzefindes wäre / oder Herrn / Ritter oder knechte /
Edelleut oder ire Diener / das die vnser Hoff Marschalch / oder sein
Anwald / mit aines Statrichters hilff / anfallen sol / vnd darumb
richten / als vnser Hoff recht ist / geschicht aber solche sache von
gemainem Volck / so sol es der Statrichter richten / nach der Stat
Recht / vnd nach Rath der Stat zu Wienn / vnd sol auch dafür
niemand kain Freyung haben / weder zu den Schotten / noch zu
S. Steffan / noch zu S. Clarn / noch in kains Herrn Haus / noch
auff kainer andern Freyung / in kaine weise. Es sol auch jeder-
man auff die Zarmarckte führen mügen / alle fayle ding / vnd alle
Kauffmanschaft / frey vnd on alle irung / allain der Wein auß ge-
nommen / die man voraus gen Wienn nicht führen sol / dann die Stat
darumb bey iren alten Rechten bleiben sol. Item / was man für
Kauffmanschaft inner der obgenannten zeit / auff die Zarmarckte
füret / dauon sol man an kainem Thor zu Wienn / nichts gebun-
den sein zugeben / was man aber dafür auff die Kauffmanschaft
legen wird / das sol geschehen nach Rath vnser / vnd vnser Raths /
vnd auch nach der Stat Rath zu Wienn. Item es sol auch die-
selb zeit die Burckmawt / die Wagnawt vnd der Zol / mit einan-
der in ainem Haus werden genommen / auff das dauon mit vmb-
lauffen /

laufen / niemandt saumung vnd schaden nemt. Auch sol man
auff jeglichen derselben zwayer Zarmärkte / zu ainem Scharlach
rennen / also / wer der erste darzu ist / das des der Scharlach sey /
was man auch darauff lauffer Pferdt zu denselben Zarmärkten
bringe / die sollen in vnsern Landen / an allen vnsern Mautten /
Mautfren gehen. Vnd darüber zu vrkundt vnd warhait der sa-
chen / hießen wir vnser grosses Fürstliches Insigel hengen an disen
Brieff / Der geben ist zu Wienn an S. Michels tag / nach Christi
Geburt / Dreyzehenhundert Jar / darnach im Zwayvndachtzig-
sten Jar. Vnd so dann dieselben zwon Zarmärkt bisher Löbli-
chen herbracht worden / vnd der Stat ein sonder zier vnd nutz ist /
So wöllen wir / das dieselben zwon Zarmärkt hinfüro (inhalt
des obgemelten Herzog Albrechts Brieff) gehalten vnd gehandt-
habt werden / vnd darinn kein ver hinderung noch minderung ge-
schehe.

Weinzehent betreffent.

Haben bemelte vnser Burgerschafft / vns ainen Brieff für-
bracht / damit Herzog Albrecht / vnd Herzog Leopold gebrüder /
Sie begabt / der mit seiner Inhalt / also lautet.

Wir Albrecht vnd Leopold Brüder / von Gottes ge-
naden / Herzogen zu Osterreich / zu Steyer / zu Kärndten /
zu Crain / Graue zu Tyrol / ic. Bekennen vnd thun kundt / das
für vns gewesen sind / die Erbarn / vnser getrewen lieben / der Bur-
germeister / der Richter / vnd der Rath vnser Stat zu Wienn / vnd
haben vns gewisen / das Sie / vnd dieselb vnser Stat zu Wienn /
von Weiland vnserm lieben Herrn vnd Vater / Herzog Albrechten /
dem Gott genad / ainen Brieff haben gehabt. Wo halt ire Wein-
garten gelegen sind / das man von denselben Weingarten / mindert
anderstwo Zehenden sol / dann da man den Wein presset. Da-
uon mainen vnd wöllen wir gar Ernstlich / bey vnsern Hulden /
das es noch dabey bleibe / vnd auch gänzlich volfürte werde / vnd
das denselben vnsern Burgern / niemandt kein einfal noch irrung
daran thue / wer der sey / vnd auch jemandt andern gestatten zu-
thuen / in kainen wege / wer aber es darüber thete / der thet gänz-
lich wider vns / vnd wolten in gar schwärlich darumb bessern.
Geben zu Wienn an S. Lamprechts tag / Anno domini / Millesi-
mo / Tricentesimo / Septuagesimo / domini Duces ambo / et ceteri
Consiliarij. Vnd so dann der Weingartbau / vnser Stat Wienn /
maiste Narung ist / vnd nachdem auch vnser Burgerschafft / sol-
che

die Freyhaiten vordich hergebracht / damit man / was man
sondere Personen vnterstanden / den Weinzehendt auffss höchst in
Gelt zubringen / vnd ob vnser Burger sich erpüeten / den Zehendt
bey der Press zugeben / vnd denselben Zehendt auff ain ort gethan /
so ist er nicht genommen worden / vnd dardurch verdorben / vnd der
Burger nichts desto minder / denselben Zehendt mit gelt bezalen
müssen / das wir ganz für vnbillich achten / das also wider die ob-
gemelte Löbliche vnd zimbliche Freyhait beschwärlicher weise / ge-
handelt werden solle / Dieselb Freyhait wir auch hiemit bestätten /
das die mit allen iren inhalten volzogen vnd gehandhabt werden /
vnd ob solcher Zehendt auff zeitlich ansagen / bey den Pressen nicht
genommen / sonder sich etlich desselben waigern / vnd durch ire selbst
waigerung oder verabsäumung / ober das zeitlich ansagen / den
Most verderben lassen würden / so solle die Person / so solchs be-
schicht / desselben Zehendts / so verdorben ist / mit gelt zuerstatten /
vnd zubezalen nicht schuldig sein.

Ubersstück auß den Weingarten.

Die berürte vnser Burger schafft haben vns fermer ainem
Brieff fürgelegt / vom König Laßla gegeben / der von wort zu
wort also in sich helt.

Wir Laßlaw von Gottes genaden / zu Hungern / zu
Behaim / Dalmatien / Croatien / ic. König / Herzog zu
Osterreich / vnd Marggraue zu Märhern / ic. Embieten dem
Edlen vnserm lieben getrewen / Graff Bernhart von Schaumberg /
vnserm Landmarschalch in Osterreich / oder wer der künfftiglich
wårde / vnser Genad vnd alles guets. Wir sein vnterweist wor-
den / wie die Weinzierl / Harwer vnd Weingartleüt / bey den
Weingartgebürg / niderhalb / vnd neben vnser Wiener Wals
gelegen / die Ubersstück auß den Weingärten / haimtragen vnd
brennen / darauß Armen vnd Reichen merckliche schäden ergehn /
dadurch wir ein Satzung vnd Ordnung gemacht haben / das solch
Ubersstück niemands auß den Weingärten / wes die sein / haim-
tragen solle / wer das aber darüber thet / der sol darumb gebüß vnd
gestrafft werden. Vnd den Erbarn / Weisen / vnsern lieben ge-
trewen / vnserm Burgermaister / Richter vnd Rath zu Wienn be-
uolhen / vnd gewalt gegeben haben / die Richter vnd Amptleüt in
den Märckten vnd Dörffern / da solches beschicht / zuhandhaben /
vnd darob zu sein / damit sie solches wehren / vnd die schuldigen
straffen

straffen mögen / wo es in aber zuschwar würde / an dich das anzu-
bringen darauff empfelhen wir dir ernstlich / so dich die vorgeanter
vnsrer Burgermaist / Richter vnd Rath / anlangen werden / das du
in in dem hilff / zuschueb vnd beystandt thuest / damit sie den sachen
nach gehen mögen / inmassen (als vnser Brieff darumb außgan-
gen) inhalt / Das ist vnser Ernstliche mainung. Geben zu
Wienn / am Sontag nach S. Martini tag / Anno domini / Mil-
lesimo / Quadringentesimo / Quinquagesimo secundo / Vnsrer
Krönung / vnser Reichs / des Hungerischen / ic. im Drenzehen-
den Jar / Comissio domini Regis in Consilio. Vnd so wir dann
sol he begnad / das kain Weinzierl / Hawer vnd Weingartleit /
kaine oberstück / auß noch von den Weingärten haim in ire Heüser
vnd Wohnungen tragen / für ain notturfft achten / vnd in kain weg
gestatt werden solle. Demnach ist vnser mainung / das vnser ge-
genwertig / vnd künfftig Landt Marschalch in Osterreich vnter
der Enns / auch Burgermaister / Richter vnd Rath handeln / vnd
vestigklich handthalten / nach außweisung obbemeltes
König Laßlaw Brieffs.



Gingang newer Freyhaiten.

Vnd damit vnser Burger schafft zu Wienn /
vnser Liebe / Genad vnd genaigten willen / nicht allain in
disen Sazungen / Ordnung bestättungen / Sondern mit vnsern
mehrern Genaden erscheinen / deß sie sich zu irem auffnehmen / vnd
vns zu getreuer gehorsam zuerfrewen haben. So wöllen wir sie /
als ein milter Fürst / mit den hernachuolgenden Freyhaiten auch
genädigklich begaben vnd versehen.

New Weingart Saz.

Nemlich / vnser Burgermaister / Richter vnd Rath / haben
vns etlich Brieff fürbracht / die von vnsern Vorfordern Fürsten von
Osterreich außgangen sein / das vnser Burger schafft / in vnser
Stat Wienn / alle neue Weingart Saz vnd Gresten / als weit
vnser Statgerichts gebiet ist / außreüten vnd vertilgen sollen vnd
mögen.

*Abon die Monay des General keyser Maximilian mögen.
22. de deß Wienn den 29. January 1552. Herzog*

mogen. Auch vns vordrumbt / das was vordem in Wien
kurzen zeit her / vmb die Stat Wienn / durch die Weinzierl / vnd
ledig Hawerknecht / vil Gresten vnd newe Weingart Satz ge-
macht vnd täglichen machen / das dann vnser Stat Wienn ain
sonder verderben sey / dann dardurch die Weinzierl / vnd ledig
Knecht / die Löhn auff's höchst bringen / auch der Bürger Wein-
garten / in vil weg nachthail leiden. So haben wir auch bewe-
get / das die Zicker vnd Wand / vmb vnser Stat Wienn / daran
den Armen zu irer Narung / nicht wenig gelegen / in grosse minde-
rung kommen / das insonderhait nicht zugestatten ist. Darauff
setzen vnd ordnen wir / das hinfüro vmb vnser Stat Wienn /
vmb vnd vmb zu raiten / als weit vnser Statgericht (alda zu
Wienn) raicht / vnd von Obzigkait wegen / zu greiffen hat / kein
Weinzierl oder Hawer / kein Gresten noch newen Weingart Satz
machen sollen / welcher aber solches oberfuer / so solle vnser Stat-
richter / denselben Weinzierl oder Hawer / allwegen vmb ain jede
Gresten / vmb zway pfund pfennig straffen / hat ers am gelt nicht /
so sol er in alßdann am leib straffen / vnd die Gresten / so er gemacht
im fueßstapfen nichts mehr daran arbeiten / sondern also vngear-
bait ligen lassen / vnd außgereüt werden / vnd ob ain Weinzierl oder
Hawer / Gresten vnd newen Weingart Satz / vor diser vnser Satz-
ung ain Jar gemacht oder angefangen / die sol ain jeder bey ver-
meidung Fünffzehen pfund pfenning Peenfals / oder ainer merck-
lichen Leibstraff / von stund an abthuen / vnd darinnen nichts wei-
ter arbeiten noch setzen.

Der Geistlichen Weinschenkpen.

Berner / Nachdem unsere Vorfordern Erzhertzogen zu Oster-
reich / auß sonderer andacht / die Klöster / vnd vil des Geistlichen
standts zu Wienn / gefreyt / ire Wein in vnser Stat Wienn zu-
führen / daselbst one alle beschwörung vnd mitleiden auß zuschen-
cken / zuverkauffen wie andere Bürger / in solchem wir vns grünt-
lich vnd eigentlich erkundigt / wiewol unsere Vorfordern Fürsten
von Osterreich / solche Freyhait zu Ehr dem Allmechtigen / vnd zu
mehrung vnd auffenthaltung des Göttlichen dienstis gegeben / vnd
zu derselben zeit / solche Freyhait / on vnser Bürgerschaft / sonder
beschwörung beschehen / in ansehung / das derselbigen zeit / vnser
Stat Wienn in hohem auffnemen / vnd nicht also / mit wenig der
Klöster vnd Geistligkait beladen gewest. Auch darzu zu denselbi-
gen zeiten / die Klöster vnd Geistligkaiten / nicht souil Weingarten
gehabt / dann klärlich vor Augen / das die Klöster vnd Geistligkait /
von

von derselbigen zeit bis her / ainem mercklich anzal Weingarten /
durch Testament / Stifft vnd kauff an sich gebracht / darauß ab-
zunemen / wo wir / als Regierender Herz vnd Landsfürst / nicht
darein sehen / das die Burgerschafft / solche beschwörung in die
leng nit ertragen möchten. Darzu haben wir befunden / das vn-
sere Vorfordern der Fürsten von Osterreich gemüt nicht anderst ge-
standen / dann das die Klöster vnd Geistlichkeit ire Wein / in iren
aignen Kellern / zimbllicher weise / außschencken sollen. Nun ist
vns aber fürkommen / vnd also offenbar am tag / das die Klöster
vnd Geistlichkeit / ire Wein durch das ganze Jar / mit aufftragen
in die Stuben / wie andere Burger / zu iren Heüßern / offnen Leüt-
haus halten / darzu an andern orten / Keller in der Stat Wienn /
in bestandt annemen / vnd gleicher weise also Wein darinnen auß-
schencken / vnd damit den Geistlichen in iren Freyhaiten / vnd den
Burgern / in iren Bürgerlichen Narungen / kein beschwärlicher
abbruch beschehe. Demnach haben wir in solchem die Ordnung
gesetzt vnd gemacht / Welche Priester / hoch oder nider Standts /
auch die Klöster / von vnsern Vorfordern / Erzhertzogen von Oster-
reich gefreyet sein / Wein in die Stat zuführen / vnd on alles mit-
leiden / vnter den Raiffen zuverkauffen / oder außzuleütgeben / die-
selb anzal mügen sie in der Stat Wienn / on der Stat mitleiden /
verkauffen oder außzuleütgeben / wie in iren Freyhaiten begriffen
ist. Aber von den Wein / darumb die Priesterschaft vnd Klöster /
kein Geistlicher standt außgenommen / von bemelten Erzhertzogen
von Osterreich / für der Stat mitleiden / mit kainen sondern Frey-
haiten versehen sein / vnd doch dieselben Wein in die Stat Wienn
zuführen haben / sollen sie von denselben Weinen / von ainem jeg-
klichen Drenling Wein / das Bürgerlich mitleiden geben / was
ain ander Burger von seinem Wein gibt / damit zu auffnemung
vnd behütung der Stat / in dem mitleiden der Wein / von Geistli-
chen vnd Wellichen / ain gletche billiche pürde getragen werde.
Die vorbemelte Priesterschaft vnd Klöster / kein Geistlicher standt
hindan gesetzt / sollen auch ire Wein / nicht in der Stuben vnd Be-
hausungen / oder vor den Kellern / auff die Gassen aufftragen / son-
der im Keller vom Zapffen außzuleütgeben lassen.

Wein verschreibungen.

Weiter so ist vns fürgebracht / wie der Burgermeister vnd Rahe
vnsrer Stat Wienn / vor lang vnd kurz erschinen Zaren / etliche Prie-
laten vnd Geistlichen verschreibung geben haben / die von vnsern
Vorfordern Fürsten zu Osterreich / noch vns / nit bestätt sein sollen /

Das dieselben Prelaten vnd Geistlichen/ vber die anzal/ darumb sie von den Herrn von Osterreich gesrent / noch ain merckliche anzal Maisch vnd Wein / in die Stat Wienn füren mögen / des sie sich auch bissher gebraucht/ das dann / wo solches also beschehen / vnser gemainen Burgerschaft / nicht zu klainem nachthail raichet. Auch offenbar/ das Burgermeister vnd Rath/ außserhalb der Regierenden Herrn vnd Landtsfürsten vorwissen/ zugeben/ vnd bestatungen (solches zuthuen) nicht macht gehabt/ noch haben mögen/ vnd dieselb verschreibungen / aller Erbarkeit / vnd den Rechten nach / ganz krafftloß sein / vnd von recht nicht gebrauchet mögen werden. Solchem nach/ Wir/ als Regierender Herr vnd Landtsfürst / heben dieselbigen verschreibungen (wo die nicht insonderhait/ mit außgedruckten worten/ von vnsern Vorfordern Regierenden Fürsten von Osterreich / oder vns bestätt sein worden) gänzlich auff/ vnd sollen auff solch verschreibungen/ die anzal Wein/ so darinnen begriffen / hinfüro nicht mehr in die Stat Wienn gefüret werden / in kainerley weise.

Gemaine Grundtbücher.

Auch als in vnser Stat Wienn / bey Geistlichen vnd Weltlichen / vil Grundtbücher auffgericht / vnd ain jeder im / in schein/ desselbigen Grundtbuchs/ das Gericht zuziehen/ vnd vnser Bürger/ von vnserm Statgericht/ auch von Burgermeister vnd Rath/ als von vns / ir ordenliche fürgefetzte Obrigkeit gezogen. Darzu in empfangung der gwer / mit vbernehmung des gelts beschwärt/ auch offte die Parthenen mit der gwer lang auffgehalten/ vnd so sie sich also durch behelff irer Grundtbücher / vnserer Gerichtlichen Obrigkeit vntersehen / haben sie nicht andere Personen / damit sie sollich sach handeln möchten / dann allein vnser Bürger / damit sie die / in die leng zu schmellerung vnserer Obrigkeit / in ir gehorsam brächten / in vnser Stat Wienn / mit solchen vil Gerichten / der sie doch nicht fueg haben / in zerrüttung bringen würden. Das wir als Herr vnd Landtsfürst / in kainen weg / weiter zusehen / noch gedulden mögen / vnd setzen in dem dise Ordnung/ das niemandt (es sey Geistlich oder Weltlich) in dem Bureffried vnser Stat Wienn / auff die Grundtbücher nichts anderst handeln sollen noch mögen / dann wann ain Guet in Reiß vnd öd ligt / das der Grundtherz dasselbige Guet einziehen wil / so mag er ain vnparteylich Reißrecht besizen lassen / Aber sonst all anspruch / forderung vnd irung (nichts außgenommen / es sey in was fahlen es wol/ die vnser Bürger/ derselben Güter halben/ so in

vnserm Statgericht gehandelt vnd gerechtfertiget werden/dasselben
es sich dann zuhandeln gebürt/vnd sonst an kainem ort. Wir wöl-
len auch/wann ainer ein Gut verkaufft/ so mag ainer dem andern
ainen Kauffbrieff geben/ doch das dieselben Kauffbrieff allweges
mit des Grundherrn Sigel verfertigt werden. Ob aber der Grund-
herr kain Insigel het/ so solle er ain ansehnlich Person bitten/ der
an seiner stat Sigelt/in beywesen dreyer Erbarn Mannen/die mit
iren Namen/ als Zeügen/in demselben Brieff begriffen sein sollen/
vnd Sigelgelt sol Viervndzwainzig pfenning sein/ Sonst sol kain
Kauffbrieff krafft haben/ vnd als oft ain gwer empfangen würdet/
vnd ob vor derselbigen gwer/ noch etlich gwer/ wenig oder vil ein-
zuschreiben weren/ darzu/ es sein der Personen vil oder wenig/ so
die gwer empfahen sollen/ von ainer solchen gwer/ mit ainander
baider thail/ nicht mehr als Zwenvndfibenzig pfenning zugeben
schuldig sein/vnd sie darüber kaines weges dringen. Aber hierinn
nemen wir auß/ vnser Stat Grundtbuech/ darüber von
vns/ain sondere Ordnung gemacht ist.

(:)

Stat Regierung.

Und so dann zum höchsten fürzunehmen / vnd
zubetrachten ist / das vnser Stat Wienn / in der Regie-
rung / mit Erbarn / Fromen / Auffrichtigen vnd verstendigen Per-
sonen (so die Warhait vnd Gerechtigkeit / auch die Löblichen Zu-
genden vnd Sitten lieben / vnd den Bösen / Nedyigen / Aigennützi-
gen / Vnehlichen vnd schäntlichen sachen feindt sein / vnd in allen
handlungen / was zu handthabung der Gerechtigkeit / Freyhaiten /
Sakungen vnd Statuten / stäte vnd redliche gemüt haben) ver-
sehen / auch in allen Ambtern / vnd der Stat notdürfften / gute vnd
Löbliche Ordnungen gesetzt werden. Solches wir nit wenig zu
herzen genommen / vnd darauff vnser Ordnung vnd Sakung
also gethan.

Zum Ersten / der Erwehlung vnd Regierung
halben / vnser Stat Wienn.

Das nun hinfüran zu Regierung derselben vnser Stat all-
wegen hundert Personen / die Treffenlichsten / fürnemlichisten vnd

tauglichsten Erbare Behausste Burger sein / vnd auß denselben
hundert Burger sollen zwölff behausste Burger / die sich allain der
Bürgerlichen handlungen / vnd nicht Handwerch treiben / betra-
gen / vnd die ain Erbar / Zugentlich vnd verstendig leben füren / in
Statrath erwelt werden / vnd darinnen bleiben / inmassen / wie her-
nach in der Wahl begriffen wirdt. So mügen wir / vnd vnser Er-
ben / auch auß denselben hundert personen gleicher weise / zwölff be-
hausste Burger zu Besitzern vnser Statgerichts nemen / dann
die vbrigen Sechszsibenzig Personen / sollen in dem außern
Rath bleiben.

Stat vnd außern Rath Wahl.

Vnd alle Jar an S. Thomas tag / mit vnser / oder vnser Er-
ben / oder vnser Regierung verwilligung / ein wahl / solcher gestalt
gehalten werden / ob in demselben Jar ainen oder mehr personen /
auß dem Stat oder außern Rath mit todt abgangen / oder franck-
hait / oder ander trefflich vrsachen oder verwürckung halben / nicht
mehr in dem Stat / oder außern Rath zuhalten wären / oder sein
möchten / so solle durch den außern Rath etliche verständige behau-
ste Burger / wie vorgemelt ist / in den Statrath / vnd der Statrath
mit sampt den zwölff Besitzern vnser Statgerichts / dergleichen
in den außern Rath / etliche verstendige Erbare Burger erwählen /
vnd welche Personen jeder thail erwelt / solle ain jeder sein Wahl /
auff ein zedel / vnter seinem namen schreiben / vnd vnsern verorden-
ten Commissarien / die durch vns / oder vnser Regierung / zu sol-
cher Wahl verordnet werden / oberantworten / vnd wir vnd vnser
Erben / sollen darinnen (als billichen ist) macht haben / auß den-
selben erwählten personen / in den Stat vnd außern Rath / nach
vnsern gefallen zunemen. Vnd insonderhait setzen wir / das all-
wegen am dritten Jar / an S. Thomas tag im innern vnd außern
Rath / in der Wahl / die verenderung beschehe. Nemlich auß dem
Statrath / etliche personen / nach gelegenhait / in den außern Rath /
vnd auß dem außern Rath / da entgegen souil personen / in den
Statrath / genomen / mit derbeschaidenhait / das solche verenderung /
mit ordnung der erwählung / in aller gestalt / wie die vorgemelte
Wahl gethon. Darzue als offte sich begibt / das sich Namhaftige
vnd verstendige Personen / in vnser Stat Wienn ziehen / alda be-
hausung kauffen / vnd sich mit wohnung niderlassen / vnd ain Er-
bar wesen füeren / vnd damit sie nicht entgelten / das Sie / so in
turker

kurzer zeit / in die Stat kommen sein / sollen dieselben Personen
so ferz sie tauglichen / in der Wahl auch bedacht werden.

Burgermaisters Wahl.

Gleicherweise / alle Jar / an S. Thomas tag / durch den Stat
vnd aussern Rath / vnd durch die zwölff Besizer / ain Burger-
maister in solcher weise erwählt werden / das jr jeder / ainen taug-
lichen / Erbarn verstendigen Buger / der behausst / vnd kain Handt-
wercher sey (Er sey in dem Stat / oder aussern Rath / oder der
zwölff Besizer ainer / oder sonst ain Namhaftiger / verstendiger /
Erbarer vnd wolberümbter Burger) erwählen / vnd mit iren Wahl
zedln zuhalten / wie vor begriffen ist. Daraus mögen wir / oder
vnser Regierung / die tauglichste Person / zum Burgermaister
nemen / vnd als oft sich begibt / das auß dem aussern Rath / oder
von den zwölff Besizern / ainer zum Burgermaister erwählt wir-
det / vnd das der Statrath / mit der verordneten anzal besetzt / vnd
kain läre stat ist / so solle auß dem Statrath / die Person / so am
jüngsten in Rath kommen ist / an des Burgermaisters stat / in den
aussern Rath / oder Besizer genomen. Als oft aber bescheh / das
ain Burger / so nicht in dem aussern Rath / auch kain Besizer
wäre / zu Burgermaister erwählt würde / solle aber die Person / so
am jüngsten in Rath kommen ist / so ferz kain läre stat wäre / auß
dem Statrath / in den aussern Rath / vnd auß dem aussern Rath
dagegen die Person / die am jüngsten in den aussern Rath genom-
men / so ferz auch kain läre stat vorhanden / gethon. Doch als bald
ain Person auß dem aussern Rath kompt / solle die obbemelt Per-
son / zu stund an widerumb in den aussern Rath / vorordnet wer-
den / damit die zal allwegen erfüllet sey.

Anwald vnser Statraths zu Wienn/ Amptshandlung.

Nemlich / als vnser Vorfordern Fürsten von Osterreich / in
dem Statrath / in vnser Stat Wienn / bishero Anwald gehabt / die
vnser Statraths zu Wienn Anwald genannt worden / Ist vnser
mainung / das zukünfftigen zeiten / wir auch vnser Erben daselbst /
Anwald die nit Burger sein / noch Burgerrecht / noch Burgeliche

wir daselbst hin / in vnserer besöldung verordnen wollen. Derselb vnser Anwald solle vns vnd vnsern Erben / allezeit getrew / gehorsam vnd gewärtig / sein vleissig auffsehen auff vns / vnd in vnserm Namen / auff vnserer verordente Regierung haben. Wo er auch in dem Statrath zu Wienn / oder andern orten in der Stat / das wider vnserer Fürstliche Obrigkeit Ehr vnd nutz / auch vnserer gesetzte Regierung sein / oder wo sich böß Practicken erhüben / erinndert vns oder vnserer verordneten Regierung / allzeit verkündten / anzeigen vnd offenbaren. Vnd in dem Statrath zu Wienn / vleissig auffmercken haben / damit wider vns / oder vnserer gesetzte Regierung / nichts widerwertigs betrachtet / wo solches beschehe / allzeit öffentlich widerreden vñ wider sprechen. Auch alle vnainige sachen / wo dieselben zwischen denen personen des Statraths zu Wienn sich in dem Rath (mit widerwärtigen Worten) zutragen / so ferz dieselben / vns / oder vnserer gesetzte Regierung / nichts sonderß belangt / sampt ainem Burgermeister gütlich hinlegen / vnd vnainigkeit zudempffen helfen. Das er auch an allen Rathtagen / zu rechter vnd gesetzter stund / mit sampt dem Burgermeister am ersten in dem Rath erscheinen / vnd mit dem letzten darauff gehen / vnd die / so langsam vnd nachlässig kommen / gütlichen anreden. Vnd welche zu gewöhnlicher stundt nicht in den Rath kommen / solle er darob sein / das von denselben die Peen / so deshalben auffgesetzt / genommen werde. Wo auch vnser / als Herrn vnd Landtsfürsten Beuelich / in den Rath komen / dieselben vor augen zu haben / ermanen / vnd wo billich vnd zimlich händl / so dem Statrath zuffertigen gebüren / in die leng verzogen / oder in iren auffgesetzten ordnungen / nachlässig erscheinen / oder sonst vnfleiß in dem Rath mercket / ermanung ihue / sonderlich anhalt vnd versüeg / das die Armen vnuermölgigen leüt gefürdert / vnd vnbillicher weise nit angehengt werden. Wo er auch ainicherley abbruch vnser Obrigkeit / Herzlichkeit oder ander widerspenigkeit erinnert / vnd mercket / vns oder vnserer gesetzte Regierung / darinnen zeitlich warnen / vnd wo ainicherley handlungen / die wider vns oder vnserer Erben wären / in vnserm Statrath fürgenommen / vnd die Burger / auff sein ermanen / nit abstehn würden / solle er kaines wegs darbey sitzen noch bleiben / solches öffentlich protestirn / auch sich kainerley parteyen sachen / inner noch aussers Raths annehmen / Procurey fürwenden oder disputiern. Auch kain Stimm im Statrath haben / noch in den Rathschlegen / vnter / oder einred einführen / sondern seinem Ampt / wie hierinn begriffen / vleissig aufwarten.

Bürgermeisters Amptshandlung.

Er solle vns / als Herrn vnd Landtfürsten / vnd vnsern Erben / auch vnserer gesetzten vnd verordnete Regierung / getrew / gewärtig vnd gehorsam sein / vnsern frommen betrachten / vnd schaden nach seinem vermügen wenden / Auch an kainen ort sein / da wider vns / vnser Fürstlich Obrigkeit / gesetzte Regierung / was widerwärtigs gehandelt / berathschlagt / fürgenommen / oder demselben sich thailhaftig machen / oder mit hülen / solches auch nicht zuuerschweigen / sonder vns / oder derselben vnser gesetzten Obrigkeit zu offenbaren. Die Auffrärigen Personen / so sich zu bösen practicken auffwerffen in straff zulegen / vnd vns solches zuuerkünden / der Stat vnd gemainen nutz trewlichen zufürdern / den armen als den Reichen / vnd kain gab / schanckung noch anders / von kainer partheyen nemen / dardurch die partheyen in iren sachen / in dem Statrath iren widerpartheyen zu nachtail / mit kainem Rechten / sondern auß gunst derselben Gab / oder schanckung gefertigt / oder verholffen werden möchten. Auch weder haß / neydt / freundschaft / noch feindschaft ansehen / sondern durchaus ain gleichs Recht vnd fürderung mitthailen / vnd das Bürgermeister Ampt getrewlich verwesen / der gestalt / das er on wissen vnser Anwalds kainen Rath versamlen / wo er er aber solches oberfüer / so solle er in vnser straff mit seinem Leib vnd Guet gefallen sein / vnd in der Wochen außs wenigst drey tag Rath halten / doch ob sich notdürfftig händel zutragen / sol er solche notdurfft / nach gelegenheit bedencken / vnd mehr tåg zu dem Rath gebrauchen / vnd es fallent für / was sachen das sein / so solle der Bürgermeister kain versammlung klain noch groß / an kainen andern orten / dan allain im Rathhaus halten / doch das dem Anwald darzu auch allwegen angesagt werde / Er sol auch on treffenlich vrsach / nicht auß dem Rath sein / vnd so er auß notdurfft außzüg / solches allweg mit wissen vnser Anwalds beschehen / vnd wo er also / auß dem Rath sein würde / allweg den / so vor ime Bürgermeister gewest / oder ainem andern an seiner stat / in zuuertreten verordnen / sein vleissig aufsehen haben / das die von dem Statrath zu rechter zeit vnd stund / in den Rath ankomen / welcher die stund vnd gesetzt zeit / des Raths versaumen / derselb solle die straff so deßhalben auffgesetzt wirdt / geben / vñ das derselb Bürgermeister / sich auff das möglich ist beflisse das er der erst in dem Rath / vnd der lezt darauß sey / vnd wo denselben Bürgermeister durch vns / oder vnserer verordnete Regierung was

was insonderhait zuthuen vnd außzurichten beuolhen/ In dem sol
er sich auff kainen Rath waigern / was er / als vnser Burgermai-
ster selbst / seine pflichten nach / damit er vns verbunden ist (thuen
mag) handeln / Wo in aber bedeuichte / das solch Beuelich / etwo
vns oder andern wider die billichkait / nachtailich sein würde / solle
er solches vns / oder vnser Regierung anzaigen / vnd grüntlich vn-
terricht thuen / damit solch nachthail verhüt werde. Auch was im /
mit einlassung Wein vnd Bier / als Burgermeister gezimbt / für
sich selbst handeln. Er sol vnsern Beuelich / gehorsamlich vleissig
erwegen / vnd alle sachen fürdern / vnd was der maiste thail des
Raths beschleüst / zuuolziehen / verordnen / die händl nicht in die
leng auffziehen / sich in allen handlungen gegen den parteyen scafft-
mätig vnd gülich / wie dann die Natur der sachen sein / erzaigen /
vnd freyen gueten zuegang vergünnen. Auch allen vleiß haben /
damit die Auffrürischen vnd parteyhischen Personen / so zu vnge-
horsam vnd auffruer genaigt / durch in erkündiget / damit andere
durch dieselbigen bösen auffrürigen / nicht verfür vnd besleckt wer-
den. Das auch guet fürsehung der Brunst halben / durch in be-
schehe / auff das aller eheste bey dem Feuer sey / vnd in solchem or-
denlich guet Ordnung fürzunemen / in den Statambtern mit vleiß
fürsehung thun / dieselben sampt ainem Rath / trewlichen verschen /
damit ain jeglicher Amptman / seiner Ordnung vnd Beuelich
nachkomme. Er sol sich seiner Bürgerlichen narung betragen / mit
Handwerchs arbeit nicht umbgehn / noch beladen sein / wo tref-
fenlich händl vor augen / sol oder mag er sampt ainem Rath / die
von dem außern Rath gar / oder ainen thail auß inen erfordern /
iren Rathschlag in den sachen hören / auch was zu außrichtung
der händel dienstlich / inen beuelhen / ainen auß inen verordnen /
der den außern Rath frag / vnd ferier relation thue. Das Spital
den armen Burgern / vnd des Spitals dürfftigen Menschen / ver-
gönnen / vnd die / so mit diensten sonst jr narung haben mögen / vnd
sich zur besserung schicken / auß dem Spital / zudienen weisen / Der
Burgermeister solle auch alle vierzehen tag ainmal / mit zwayen
oder dreyen personen auß dem Statrath / in das Spital gehn / vnd
besichtigen / das den armen leüten trewlichen außgewart / vnd guet
Hauswirtschafft beschehe. Auch darob sein / das ein Arzt gehal-
ten werde / der zu den francken Leüten in dem Spital sehe / vnd sonst
in sachen / was das Burgermeister ampt betrifft / allen müglichen
vleiß fürkeren / vnd insonderhait darob halten / das kainer vnser
Burger / Reich oder Arm / wider billichkait nit beschwärt werde.

Statraths Ampts handlung.

Ein jeder/ vnd sie alle/ sollen vns/ als Herrn vnd Landtsfürsten/ vnd vnsern Erben/ trew/ gewärtig vnd gehorsam sein/ vnsern frummen betrachten/ vnd schaden nach irem vermögen wenden/ Auch an kaimem ort sein/ das wider vns/ vnser Fürstlich Obri- gkeit/ gesetzte Regierung/ was widerwärtigs gehandelt/ berath- schlaget/ sügenommen/ oder denselben sich thailhafftig machen/ vnd mit hülen/ solches auch nicht verschweigen/ sonder vns/ oder derselben vnser gesetzte Obri- gkeit offenbaren/ die auffrürigen per- sonen/ so sich zu bösen practicken auffwerffen/ allwegen anzaigen/ Der Stat vnd gemainen nutz/ auch den Armen/ als den Reichen trewlichen fürdern/ rechtsprechen/ ganz kaim schanckung noch an- ders/ von kainer parthey nemen/ Dardurch die partheyen in iren sachen/ in dem Statrath/ iren widerpartheyen zu nachtail/ mit kaimem Recht/ sonder auß gunst derselben Gab/ oder schanckung gefertigt/ oder verholffen werden möchten/ Auch weder haß/ neyd/ freündtschafft noch feindtschafft ansehen/ sondern alle sachen vnd händl/ darinnen inen gebürt zuhandlen/ vnd für sie gebracht wer- den/ trewlichen handlen/ vnd kaines wegs gefertlichen verziehen/ Die Ambter der Stat/ sampt ainem Burgermeister/ nach irem be- sten verstehen/ vnd gemainen nutz/ vnd nit nach gunst/ oder freünd- schafft versehen/ Auch der Landtsfürstlichen Obri- gkeiten/ vnd Des Raths handlungen/ bis in ire grueben verschweigen.

Statschreibers dienst.

Ist vnser mainung/ das Burgermeister vnd Rathe/ allwegen ain taugliche fromme verstendige person (damit die Stat Wienn versehen sey) auffnemen/ vnd das der selb Statschreiber/ das Stat- schreiber Ambt/ vleissig vnd frommigklich verweise/ Auch vns als Herrn vnd Landtsfürsten/ vnd Burgermeister vnd Rathe/ gehor- sam sey/ vnd wo wider vnser Fürstlich Obri- gkeit vnd Regierung/ ainicherlay betracht wird/ darein in kainen weg verhängen/ sonder vns offenbaren/ Wo auffrürig sachen vor augen/ dieselben anza- gen/ vnd was ime zufertigen beuolhen wirdet/ dasselbig fürderlich expediern vnd außrichten/ vnd mit abfertigung der partheyen nicht langsam oder verzü- gig erscheinen/ vnd jeder partheyen auff das trewlichist handlen. Auch neben den andern Büchern vnd Ord- nungen/ die bissher gehalten/ vnd darzu so ain Statschreiber sei- nem Ambt nach schuldig zuhalten ist/ solle er noch in dem Stat-
D rath

rath ain Abschiedbuech halten / darein all anhangendt Rathschles / so künfftiglich zuwissen von nöten sein / Deßgleichen auff die verhören / all abschied / so den partheyen gegeben / geschriben / Vnd welch partheyen / von solchem Abschied / ein abschriffte begert / vmb ain zimblichen Lohn / on beschwörung zuestellen / damit künfftiglich zu jederzeit / was vormalß gehandelt / zufinden sey / Auch von kainer parthey ainicherley Müet / Gab noch schanckungen vber sein zimbllich vnd billiche belohnung nemen.

Auffern Rathß handlung.

Ir jeder solle vns / als Herrn vnd Landtsfürsten / vnd vnsern Erben / Trew / gewärtig vnd gehorsam sein / vnsern frommen betrachten / vnd schaden nach seinem vermögen wenden / Auch an kainem ort sein / da wider vns / vnser Fürstliche Obrigkeit vnd gesetzte Regierung / was widerwärtigs gehandelt / berathschlaget / fürgenommen / oder demselben sich tailhafftig machen / noch mit hülen / solches auch nit verschweigen / sonder vns / oder derselben vnser gesetzten Oberkeit / zu jederzeit (als oft sich solches begeh) offenbaren / Die Auffrürigen personen / so sich zubösen practicken auffwerffen / in straff zubringen / verhelffen / Auch vnser Stat Wienn / vnd gemainen nutz / treülichen fürdern / vnd dem Armen als dem Reichen in gleicherweise handeln / darinn weder haß / neid / freündtschafft / feindschafft / müet oder gab ansehen / darzu was inen samentlich / oder sonderlichen von Burgermaister vnd Statrath / es sey mit verhören / gütlichen hinlegung der sachen / beschawen / Schatzungen oder dergleichen handlungen beuolhen werden / treülichen nach irem besten verstehen handeln / vnd on wissen vnd zugeben des Burgermaisters kain versamlung halten / dieselb ire versamlung sol sein / in dem Rathhaus / an ainer stat / die durch Burgermaister inen angezaigt wirdet / vnd das sie auff des Rathß ansuechen vnd erfordern / allzeit gehorsamlichen erscheinen / was inen zu Rathschlagen fürgelegt / mit höchstem vleiß fürnemen / vnd bewegen / auch allen vnsern Beuelhen / Satzungen / Ordnungen vnd Policen nachkommen / die helffen handhaben / vnd sonst alles das handeln / was inen als Erbar frummen Burgern vnd Rathsmännern zuthuen gebürt.

Statcamrer.

Solle ainer des innern Statrathß sein / vnd vns / als Herrn vnd Landtsfürsten / getrew vnd gehorsam / vnd wissentlich bey kainer handlung sein / die wider vnser Fürstlich Obrigkeit vnd gesetzte Regierung weren / wo er auch solches erinnert / vns allzeit / oder derselben vnser gesetzter Regierung zuwissen thuen / böß Auffrürige per-

sonen / wo er der erinnert / ainem Burgermeister anzeigen / Dem
Burgermeister gehorsam sein / alle nutz / Rent vnd Gült der Stat /
die ime in sein einnehmen kommen vnd gefallen / mit einnehmen vnd
ausgeben treülichen handeln / der Stat nutz vnd frommen betrach-
ten / vnd schaden wenden / derselben guet / wenig noch vil / klain
oder groß / vertreülich oder vnuerreülich / on aines Burgermai-
sters vnd Raths sondere verwilligung / zu seinem nutz weder wen-
den noch brauchen / sein einnehmen vnd ausgeben trewlichen auff-
schreiben / vnd niemandt durch gunst / freündtschafft / müet oder
gab / oberhelffen / seines Ampts handlung / einnehmen oder auß-
geben Zärllich ainem Burgermeister vnd Rath / oder wen sie dar-
zu verordnen / verraiten / vnd was er heraus schuldig bleibt / von
stund an bezalen / solch gelt allwegen zu der Stat nutz anlegen /
vnd dem Statcamrer noch andern personen / nit zu irem nutz bey
iren handen lassen / vnd ain jeder Statcamerer / in allen sachen
auffrichtig handeln / der Stat Zeüghaus vleissig / vnd in guter
Ordnung halten / vnd an den Thoren / auch Thürn / guete besserung
zubeschehen / versehen / Darzu die Stat allenthalben in allen Gas-
sen / vnd sonderlich / da die Baswrenmärckt gehalten / vnd täglich
vnsauberkeit gemacht / sauber halten / vnd den vnlust außführen
lassen / darzu die Brunnen vnd das Pflaster in gueten wierden /
vnd die Wassergebew in guter bewarung halten. Auch was zur
rettung des Feners dienstlich ist / allzeit bereit haben / vnd wo es
die notdurfft erfordert / von stundan alles / zu dem brauch / vor au-
gen sey / Auch selbst zum ersten bey dem Fener sein / daselbst alles /
was zurettung dienstlich / zueführen / vnd zubringen bestellen vnd
verfügen / vnd sonst alles das / so ime / als Statcamrer zuthuen ge-
bürt / handeln. Vnd insonderhait geben wir Ordnung / so offte
an vnser Stat Wienn treffenlich gebew fürgenommen werden / so
sollen Burgermeister vnd Rath / solch gebew / vns / oder vnser gesetz-
ten Regierung anzeigen / so wollen wir alsdann verstendige per-
sonen verordnen / die mit sampt Burgermeister vnd Rath / vnd an-
dern verstendigen Burgern / dauon Rathschlagen / wie solch gebew
on oberflüssigen kosten / auff das nützlich ist fürgenommen vnd ver-
bracht werden sollen / mit sollicher vorbetrachtung / wird vnser Stat
Wienn vor vilen vnnützen gebewen / vnd vergeben schwären ko-
sten verhüt.

Unterstatcamerer.

Vnd nach dem in vnserer Stat Wienn / ain Unterstatcamerer
bisher gehalten / der die Urbaiter auffzunemen / vnd andere sachen
zuuerichten hat / Derselb sol auch bey solchen handlungen / die er
bisher

bissher verwalten/bleiben/ vnd bey keiner handlung sein/ die wider
vnser Fürstliche Obigkeit / vnd gesetzte Regierung were / wo er
solches erinnert / vns / oder derselben vnser gesetzter Regierung all-
zeit verkünden / böß Auffrürigen personen / so sich zur auffruhr in
der Stat schicken / ainem Burgermeister vnd Rath anzaigen / vnd
was ime sonst / zu außrichtung seines Ampts beuolhen wirdet /
trewlichen handeln / vnd außrichten / derselb Vnterstatcamrer /
solle von der gemainen Burgerschaft genommen werden.

Spitelmeister.

Sehen wir die Ordnung / das ain jeder Spitelmeister / allain
demselben Ampt / vnd sonst kainen andern außwarten / vnd auß-
serhalb des Spitelmeisters ampts kain ander ampt / allain in dem
außern Rath sein / alles der vrsach / damit er dem Spitelampt / vnd
den Armen leüten / dester stätlicher vnd vleissiger außwarten mag /
Auch vns / als Herrn vnd Landtsfürsten / vnd vnsern Erben / ge-
trew vnd gehorsam / vnd wissentlich bey keiner handlung sein / die
wider vns / vnd vnser gesetzte Regierung ist / wo er das erinnert /
allzeit offenbar / böß Auffrürige personen / wo die in sein erkant-
nus kommen / anzaigen / all nutz / Kennt vnd gült des Spitals /
mit einnehmen vnd außgeben / trewlichen handeln / dieselben in sei-
nem nutz nicht keren noch wenden / vnd dauon die Armen / so in
dem Spital sein / nottürffiglich außhalten / vnd trewlichen be-
uolhen haben / Des Spitals nutz vnd frommen / nach allem sei-
nem vermögen betrachten / auch schaden wenden / was dem Spi-
tal zu gutem oder hilff gegeben / vnd geraicht / sampt andern ein-
nehmen vnd außgeben ordenlich mit vleiß auffschreiben vnd verrait-
ten / Auch Zärlichen auffrichtig gut raitung thuen / vnd was er
herauß schuldig wirdt / das solcher Rest / zu nutz des Spitals an-
gelegt werde / Auch sich allezeit / mit guten vorrat / vnd in andern
befeiß / ain guter Hauswirt / mit allem dem / so zu der wirtschaffe
dienstlich ist / zu sein / alle Acker / Weingartpar vnd andere zugehö-
rung vnd nottürffe des Spitals / vleissig verwalten / auch sonder-
lichen beschen / das die Armen leüte / ire zimbliche vnterhaltung
haben / vnd nach irer gelegenheit / sauber vnd wol gehalten wer-
den / vnd allweg am dritten tag / die Armen leüt in iren wonungen /
ob mit inen vleissig vmbgangen / vnd ir essen vnd trincken wol ge-
raicht werde / besuechen / wo etwann sich aine oder mehr person
zu gesuntheit vnd besserung schicken / das dieselben widerumb arbei-
ten oder dienen möchten / dieselben dem Burgermeister anzaigen /
damit dieselbig person / darnach fermer ire Narung zusuechen / ge-
wissen /

wifen / vnd andere dürfftige an derselben stat (als Burger vnd
 Burgerin / Handtwerchleüt vnd Dienstvolck / so in der Stat
 Wienn verdorben / oder in franckhait gefallen / vñ nit mehr arbeiten
 mügen) hinein genommen werden. Er sol auch kain person in das
 Spital nemen / es beschehe dann mit wissen des Burgermaisters
 vnd des innern Statraths / Auch die Armen nottürfftigen fran-
 ckenleüt / nit auff der Gassen / wie etlichmal beschehen / sterben las-
 sen / sonder souil das Spital ertragen / darein bringen / vnd hinsüro
 in der Stat Wienn / kain Betler zech / noch Betler Richter gehal-
 ten / sonder der Spitalmaister durch etliche Personen / so er darzue
 ordnen solle / auff die Betler / so in der Stat vmbgehen / sein auff-
 sehen haben / vnd kain streichend Betler vnd Betlerin in der Stat
 leiden / vnd wo ein Betler der gesundt wär / vnd wol arbeiten möch-
 te / ergriffen würde / der solle an den Pranger gestellt / vnd mit Ruc-
 ken gestrafft / in die Stat verpoten / desgleichen mit sol es den Bet-
 lerin auch gehalten werden / auch kainem Betler noch Betlerin ge-
 statten / in den Kirchen noch auff den Gassen zubetten / auch alle
 alte Weiber / so Spinnen vnd arbeiten mügen / vnd die Speiß von
 dem Spital nemen / dem Spital spinnen vnd arbeiten / Desglei-
 chen die Mannen / so man zu der arbeit brauchen mag / vnd im
 Spital ire vnterhaltung haben / auch also dem Spital arbeiten /
 vnd so der Armen leüt souil in dem Spital wären / das dieselben
 von dem Spital nit vnterhalten möchte werden / solle der Spital-
 maister solches dem Burgermaister vnd Rath anzaigen / die sollen
 alsdann in der Stat zu vnterhaltung der Armen leüt / somlen
 lassen / vnd kaines wegs gedulden noch leiden / das ain Betler
 noch Betlerin / jung oder alt / in der Stat vmbgehe zu betten.
 Der Spitalmaister solle auch von dem Spital / weder auß gunst /
 noch andern vrsachen / niemands nichts geben noch verehren / son-
 der alles zu notturfft des Spitals vnd der Armen leüt / anlegen.

Bruckmaister.

Diweill an den Brücken zu Wien / dem gemainen nutz vil gele-
 gen / sol ain Bruckmaister derselben mit vleiß außwarten / vnd kain
 person solle auß dem Statrath / sonder ainer auß dem außsern Rath
 oder auß der gemainen Burgerschafft / welcher darzu am tauglich-
 sten vnd nützlichisten ist / zu Bruckmaister genommen werden / damit
 er den Bruckhändlen dester vleissiger obligen mög / auch wissenlich
 bey kainer handlung sein / die wider vnser Fäsiliche Obrigkeit / oder
 gesetzte Regierung ist / wo er derselben erinnert / zu siund vnser gesetzte
 Obrigkeit zu wisse thun / auch auffrurig personē / die auffrur betrach-

ten/ wo er dieselb hört/ zu stund offenbaren/ vnd sein auffsehen auff
Burgermeister vnd Rath der Stat Wienn haben/ gehorsam be-
weisen/ alle notdurfft der Thonaw Brucken/ nach Rath des be-
nannten Burgermeisters vnd Rathe/ oder der/ die ime darzue
von imen zugeordnet werden/ versehen/ Auch alle mühe vnd Rent/
so dauon gefallen/ halb zu vnsern handen/ vnd halb zu der Stat
handen einnemen/ raichen vnd antworten/ vnsern vnd der Stat
nuß vnd frummen betrachten/ vnd schaden wenden/ nach allem
seinem vermögen/ Auch alles vnd jedes/ so zu dem Gebew der
Brucken notdürfftig/ zeitlich im Jar bestellen/ versehen vnd ver-
ordnen/ selbst besichtigen/ damit die Brucken wann die zerbrochen/
auff das fürderlich ist/ on verzug hinwider zusampt/ wo es anders
sein mag/ den Eisstecken geschlagen/ gespant/ mit peüschen ober-
legt vnd beschüt/ vnd auff baiden orten/ gegen der Thonaw verzo-
gen vnd verlaine werde/ damit die Wägen/ wo sie einander wei-
chen/ deßgleichen die schüehen Pferdt/ nicht hinab zufallen gedrun-
gen mügen werden/ sondern das sie durch solliches versichert blei-
ben/ vnd mitler zeit/ das Vrsach mit Schiffung/ Sainen/ Schiff-
leuten vnd andern notdurfften auff das fürderlich ist zurichten/ be-
stellen vnd oberführen lassen. Er sol auch Wochenlich das gelt/ so
auff dem Taber gefelt/ mit den Gegenschreibern vnd personen/ so
auff dem Taber sein/ außzelen/ dauon die Zimmerleüt/ Tagwer-
cher/ Fuer vnd alle andere notdürfftig außgab/ auch dem Haupte-
man vnd dienstleüt auff dem Taber/ ire Sold bezalen/ vnd die ober-
maß in beysein vnseres Gegenschreibers/ der zuuor solch einnemen
Zällichen solcher seiner handlung/ ainem Burgermeister/ Stat
vnd eelich auß dem außern Rath/ vnd in beysein vnseres Viskdoms
oder wen er an sein stat verordnet/ redliche vnd lauttere raittung
vnd vnterricht thuen/ welche Raittung sich gegen des Gegenschrei-
bers auffschreibē vergleichen sol. Als dann gegen ainem Raitbrieff/
so ime von Burgermeister vnd Rath gegeben/ vnseres Viskdombs
quittung/ sol er die obermaß/ so ober sein raittung verhanden/ wo er
zu gegenwürtigē paw der Brucken/ solches nit größlich notdürfftig
oberantworten/ Vnd zu notdurfft der Brucken/ manicherley Holz/
groß/ mitters vnd klains/ auch Strenbeum/ ober Jar zeitlich ein-
kauffen/ dasselb an die Ladstat bringen/ vnd an die ort der notdurfft
nach führen lassen. Zu dem Bruckschlag/ grosse vnd mittere Schiff
vnd Zillen/ dergleichen grosse Pletten/ zu dem Vrsach/ auch das Ei-
senwerch/ als groß vnd klaine Negel/ Ring vnd Pünter/ darzu die
sail vnd strick/ klain vnd groß bestellen vnd kauffen/ das der Bruck-
meister zu jeder zeit der notdurfft nach/ mit vorrat versehen sey/ sich
auch allzeit mit gueten wercken zu dem Bruckschlag bereit machen/
damit

Brucken zerbrochen / das dieselb Bruck auff's fürderlichist wider-
umb geschlagen / gemacht / geschüt vnd verglindert werde / wieuor
begriffen / Auch allezeit sein acht durch den Bruck Zimmerman /
vnd den Bruckknecht haben / das die erfaulten Joch vnd stecken /
vnd ander mangel / nit obersehen / sonder so bald er solches erinnert /
auswechseln / vnd mit gutem rath wenden vnd machen lassen / vnd
als oft die Brucken zerbrochen / zu stundan Schiffknecht bestellen
vnd auffnehmen / damit sie die Schiff vnd Pletten herfür ziehen /
vnd die Leüt mit Ross vnd Wagen / mit dem ersten / dardurch nie-
mandts gesaumbt noch verhindert / fürderlichen vberführen / Der
Bruckmaister / solle auch alle vnd jede Weg / von der Brucken / so
aufferhalb der Wolffbrucken / bis zu der Stat / in guetem wesentli-
chen paw halten / die erhöhen / wann Wasserguß kommen / damit
die Leüt ein vnd auß kommen mögen / die groß Wüer bey dem Tä-
ber / dergleichen den grossen Tam / mit iren nottürfften vnd gepew-
en / wol bewaren / vnd an allen enden / vnten vnd oberhalb / wo das
die nottürfft erfordert / schlacht vnd wüer machen / die Zimmerleüt
vnd andere Arbeiter vnd Tagelöhner / an nottürfftigen enden haben
vnd halten / denselben ire arbeit anzaigen / vnd durch den Bruck-
knecht oder Gegenschreiber verordnen / damit solch arbeit zu rech-
ter zeit / wie sich gezimbt vnd gebürt / beschehen / nicht destoweni-
ger sol der Bruckmaister täglich / so er anderst mag selbst auch dar-
zusehen / auch täglich geschickt vnd frumb Gesellen / zusampt dem
Hauptman auff dem Täber halten / die er allwegen mit vorwissen
vnsers Bisdoms / vnd des Burgermaisters / vnd Statraths /
auffnehmen / vnd jr jeder / solle vns als Herrn vnd Landtsfürsten /
vnd darnach der Stat Wienn / mit Ayd vnd pflicht verbunden sein
vnd bey jnen darob sein vnd darzu halten / damit sie vns / vnd ge-
mainer Stat / das Bruckgelt trewlich einnemen / vnd dasselb zu
stundan in die Lad legen / das auch der Täber bey tag vnd nacht
durch sie verwaret / vnd denen personen / so täglich durchziehen /
durch sie noch andere kein gewalt beschehe / auch vnser Diener /
mit nemung des Bruckgelts / nicht dringen. Welcher sich aber
vngewürlich hielt / vnd darwider handelt / der solle gestrafft vnd ge-
vrlaubt / vnd ein ander an seiner stat auffgenommen werden / in-
massen wie vorsteht / vnd also in vorgeschriben Artickeln / vnd nach
inhalt den Ordningen / so der Brucken halben / sonderlich durch die
süngst vnser Reformation auffgericht sein / oder in künfftig zeit auff
gericht werden möchten / vnd was ime auch zu jeder zeit weiter be-
uolhen wirdet / oder die nottürfft erhascht / dauon hierinn nicht ge-
melt / sol er allenthalben / vnd souil möglich / sein vleissig auffsehen
haben / vnd trewlichen handeln.

Bruckgegenschreiber.

Der solle vns allain mit Vnd verpflichtet sein / vnd wir mügen allwegen ainen Gegenschreiber nach vnserm gefallen auffnehmen / vnd derselb Gegenschreiber solle auch stätigliche / inmassen wie der Hauptman auff dem Tüber wonen / vnd an kainem ort sein / da wider vns / als Herrn vnd Landtsfürsten / oder wider vnser gesetzte Regierung gehandelt würde / darein nicht hālen / sonder dieselben sachen zusampt den Auffrürigen personen / vns oder vnser gesetzten Regierung zu offenbaren / all nutz / Kennt vnd Gält vor der Thonawbrucken / mit sampt den andern zugeordneten personen zu vnsern / vnd vnser Stat Wienn handen / einnehmen / in die Lad legen / vnd dem Bruckmaister wochenlichen raichen vnd geben / gegen ime alle empfangung vnd außgab trewlichen auffschreiben / vnsern vnd vnser Stat Wienn nutz vnd frummen fürdern / schaden warnen vnd wenden / vnd sonst alles das thuen / was ime zu ainem frummen vnd getrewen Gegenschreiber zuthuen gebürt / vnd ime zu jeder zeit ordnung geben wirdt.

Mauthausz vnd die Meüt.

Sollen Burgermaister vnd Rath / auß der Burgerschaft Erbare frumme personen auff das Mauthausz auffnehmen / die neben vnsern verordneten personen / nach inhalt der Meütbücher vnd ordnung so auff demselben Mauthausz sein / trewlichen vnd auffrichtiglichen handeln / vnd an kainem ort sein / da wider vns / oder vnser gesetzte Regierung was widerwärtigs gehandelt / berathschlaget oder fürgenommen würde / solchs auch von stundan / derselben vnser Regierung zu offenbaren / auch die Auffrürigen personen / so sich zu vnrhue auffwerffen / dieselben vnser gesetzten Regierung anzaigen / vnd vnsern / auch der Stat nutz vnd frummen betrachten / vnd schaden wenden / nach allem irem vermögen.

Der Kirchenmaister halben.

Nemlich / Der Kirchenmaister zu S. Steffan / der Kirchenmaister zu S. Michael / vnd der Kirchmaister zu vnser Lieben Frauen / auff der Stetten / solle kainer auß dem Statrath / sonder allain auß dem außern Rath / oder gemainen Burgerschaft / treffliche vnd vermügene personen genommen werden / Vnd ir jeder / an kainem ort sein / da wider vns / oder vnser gesetzte Obrigkeit was wider-

widerwärtigs gehandelt/berathschlaget oder fürgenommen wurde/
solches auch von stund an vnserer gesezten Obrigkeit offenbaren/
Auch die Auffrürigen personen/ so sich zu vnruhe auffwerffen/die-
selben anzaigen / was ainem Kirchmaister einzunemen gebürt/
vnd der Kirchen gefallen einnemen vnd außgeben / damit trewli-
chen handeln/vnd die an sein nutz nicht keren noch wenden/sonder
damit der bemelten Kirchen nutz vnd frummen betrachten / vnd
schaden wenden nach allem seinem vermügen / auff das best/ vnd
trewist / Auch was ime zu der benannten Kirchen handen / in der
gemain / oder insonderhait vertraut / geben oder beuolhen wird/
solches alles getrewlichen handeln / vnd zu notturfft der ehgenan-
ten Kirchen/mit vorwissen Burgermaisters vnd Raths/ brauchen/
vnd das mit sampt andern einnemen vnd außgeben / ordenlich
vnd mit vleiß auffschreiben / dauon Järlich / oder wann man des
begert/ dem Burgermaister vnd Rath/ oder wen sie darzu ordnen/
verraitten / vnd was ein Kirchmaister in der Raitung heraus
schuldig wird/ das solle er on verzug bezalen/ vnd solch gelt zu nutz
der Kirchen angelegt werden / Auch jeder Kirchmaister darob sein/
damit das Hailthumb / Kelch / Messgewandt vnd alle klainater
der Kirchen / trewlichen verwart / die Custos vnd Kirchsreiber
ire ämbter vnd diensten vleissig außwarten / wie inen dann
nach gelegenhait jeder zeit ordnung geben wirdet. Wir beuelhen
auch hiemit insonderhait Burgermaister/ Richter vnd Rath/das
sie an vnser stat/ vnd von vnser wegen / sollich Hailthumb/ Kelch
Messgewandt vnd klainater in verwarung halten / wie sie bißher
gethon haben.

Pilgramhaus.

Sollen Burgermaister vnd Rathe/allwegen ainem frummen
verstendigen Mann verordnen / der das Pilgramhaus in seiner
verwaltung hab / Vnd an kainem ort sein / da wider vns/ oder vn-
sere gesezte Obrigkeit was widerwärtigs gehandelt/ berathschla-
get oder fürgenommen würde / solchs auch von stundan/ vnser ge-
setzten Obrigkeit offenbaren / Vnd auch die Auffrürigen personen/
so sich zu vnruhe auffwerffen / anzaigen / des Pilgramshaus
einkommen vnd außgeben / vleissig versehen / dasselb trewlich
handlen / vnd das einkommen allain vnter Arme leüt / vnd den
armen Pilgramen außthailen / alle vnnottürfftige Gepew vn-
terlassen / auch Burgermaister vnd Rathe / oder was personen
sie darzu verordnen / guet raitung dauon thuen / wie ime dann
ordnung geben wirdet / vnd was er in seiner Raitung schuldig
wirdt / zu stundan außrichten / vnd von solchem gelt/ solle Haus-
armen

armen vnd trancken Leuten / auch den Pilgramen geholffen werden.

Raitpersonen.

Sollen vier Personen auß dem außern Rath / die geschickt / verstendig sein / durch Burgermaister vnd Rath darzu fürgenomen / vnd darein gesehen werden / das in denselben personen / nit vil verenderung beschehe / damit der Stat Raitcamer dester tapferer fürsehung vnd außrichtung gethon werde / vnd dieselben Raitpersonen / an kainem end sein / da wider vns / oder vnser gesetzte Regierung / was widerwärtigs gehandelt / berathschlaget oder fürgenomen würd / solches auch von stundan vnser gesetzten Regierung zu offenbaren / Auch die Auffrürigen personen / so sich zu vnrhue auffwerffen / anzaigen / Die Raittungen / so inen von Burgermaister vnd Rath beuolhen / trewlichen on alle müet / gab / freündtschafft oder feindschafft verrichten / darinnen kainen geserlichen auffschueb gebrauchen / vnd wie sie die raittung on alle arge list beschliessen / dieselben Burgermaister vnd Rath ungeserlich anzaigen / in denen Raittungen / so inen beuolhen werden / vleissig vnd auffrichtig / auch nit verzogen sein / vnd das allwegen der mehrer thail / bey den raittungen sein / daselbst trewlich handeln / vnd wes sie vnder einander strittig / vnd nicht gleichhällig / oder den parthenen beschwärlichen / darinnen kainen abschied thuen / sonder solches durch sie allzeit ainem Burgermaister vnd Rath fürgebracht / die darinnen entschaiden / vnd abschied geben / vnd so also die raittungen beschlossen / alsdann ain Burgermaister vnd Rath / vnd nicht die verordenten der raittung / Raitbrieff fertigen sollen.

Stewr personen.

Sollen durch Burgermaister vnd Rathe der Stat / nemlichen auß dem außern Rath / vnd der Burgerschaft verordent werden / vnd bey kainer handlung sein / die wider vns / oder vnser gesetzte Oberkait wär / solches auch von stundan vnser gesetzten Oberkait offenbaren / auch die Auffrürigen personen / so sich zu vnrhue auffwerffen / dieselben anzaigen / Die nutz vnd Kennt der Statstewr / Anschleg / von allen Weinen vnd anders / zu der Stat trewlich einnehmen / vnd den Amptleuten / den solches von in zuempfaen beuolhen wird / antworten vñ raitchen / das alles auffschreiben / niemands beschwären noch oberhelffen / den armen als den reichen / in irem Ampt gleich halten / die nutz vnd Kennt in iren nutz nicht wenden noch brauchen / auch dem Burgermaister vnd Rath / vnd wen sie
darzu

was sie in Raittung heraus schuldig werden / zu stundan bezalen /
solch gelt solle zu nutz gemainer Stat gebraucht vnd angelegt wer-
den / Dieselben Stewrpersonen sollen auch in dem Weinlesen / ai-
nes jedlichen Jars von den Burgern vnd Inwohnern / das gelt
der Statstewr einbringen / vnd welche also ire schuld bezalt haben /
denselben zedl auff Maisch vnd Most geben / dieselben mögen als-
dann in die Stat Wein auff ire zedl führen / Welche aber ir Stat-
stewr vnd schulden zum thail / oder gar nicht derselben zeit bezalen
mögen / sollen die gemelten Händler der Stewr / denselben Bur-
gern / Zil vnd zeit / zu der bezalung setzen / vnd dannoch zedl (doch
auff genuessam angezaigt vrsachen irer Frücht / Most vnd Maisch
halben (damit sie dieselben frucht auch in die Stat Wienn bringen
mögen) geben / Solch vnd dergleichen schuld / sollen die Händler
der Stewr / täglich durch das ganze Jar einnemen vnd einbrin-
gen / So ferz etlich nicht bezalen wollen / dieselben nach der Stat
brauch mit pfendung darzu bringen / vnd nicht allwegen auff das
Weinlesen warten / Vnd so bemelt Burgermeister vnd Rathe /
Stewr oder Anschlag / in der Stat auff die gemain Burgerschaft
legen / sollen dieselben Stewrpersonen solch Anschlag / oder Stewr
auch einnemen / allzeit eigentlich dem Burgermeister vnd Rath
verraitten / vnd alles das / wie inen beuolhen würdet / mit einne-
men vnd oberantwortung des geltis / trewlichen handeln.

Stewr vnd Anschlag.

Nach dem ain zeit mit aufflegung der Stewrn vnd Anschle-
gen / in vnser Stat Wienn / ain vnordnung gehalten / dardurch vil
beschwärungen erwachsen / vnd damit vnser Burgerschaft mit
ainander / ain jeder nach seine vermügen / ein gleich mitleiden tra-
gen / So wollen wir / das hinfüro / ainer jeden person nach seinen
Gütern vnd handtierungen / in solcher maß angeschlagen werde.
Nemlichen / auff ligende Güter / nach irem wert / wieuill die Summa
bringt / allwegen auff ain Pfunde ain / zwen / drey / vier oder mehr
pfenning / wie es die notturfft erfordert / vnd auff die Wein so in die
Stat geführt / auff ainen jeden Drenling / auch ain leidenlich gelt /
damit wird weder Reich noch Arm / in den ligenden Gütern / auch
mit den Weinen oberholffen noch beschwärt. Dann auff die
Kauffleüt / vnd auff die Personen / so in der Stat Kauffmanschafft
oder handtierung treiben / kain handtierung / kauffmanschafft noch
Gewerb / so die Burger brauchen / üben vnd handeln / groß noch
Klein außgenommen / solle ainem jeden nach seinem gewerb / kauff-

Handwerch billicher weise / mit gueter grünelicher erkündigung / vnd mit guter ordnung / das sich kainer billichen zubeschwären hab / angeschlagen werden / vnd in solchem mit der Schakung / dermassen ain Ordnung / mit vnserm wissen auffrichten / das armen vnd reichen gleich beschehe / dann wir in solchen Anschlegen / kaine vnbillliche beschwörung gestatten wöllen / auch solch gelt zu notturfft / nutz vnd vnderhaltung der Stat angelegt werde.

Raittung.

Nach dem sich se zu zeiten / zwischen Rath vnd Gemain / in dets Steten grosse irrung vnd zwitteracht erwachsen / allain von wegen der Amptleüt / so Raittung thuen / vnd dieselben Raittungen / der Gemain mit offen gehalten werden / vnd damit solcher irsal künsttlich in vnser Stat Wienn verhüt werde / So setzen wir / also oft die Amptleüt vnd Stewr personen raittung thuen / das Burgermeister vnd Rath zu solcher Raittung / auß dem Statrath zwo / auß dem aussern Rath zwo personen / vnd auß der gemainen Burger schafft / auß jedem Viertel / ain verstendigen Erbarn Burger verordnen / die bey solcher Raittung sein / vnd wissen empfaen / das solch Raittung ordenlich beschehen / vnd was irrung sie in solchen raittungen finden / die sollen sie allwegen Burgermeister vnd Rath fürbringen / darinnen entchiedt vnd leütterung zuthuen / vnd so dann solch Raittung beschlossen ist / sollen dieselben beschlossenen raittungen / dem aussern Rath samentlich vorgelesen vñ angezaigt werden / dardurch sie des auch wissen gewinnen.

Beschwörung der Stewr.

Vnd ob sich begab / das sich ainer oder mehr Burger des Anschlags oder Stewr (so auff in geschlagen) beschwört / vnd vermaint / sine wär mehr als seinem Nachbarn / oder ainem andern Burger / in dem reichthumb / gewerb oder Handwerch seines gleichen angeschlagen / dieselb sein beschwörung solle er Burgermeister vnd Rath fürbringen / darauff Burgermeister vnd Rath zu stundan dermassen darein sehen sollen / damit derselb in solcher Stewr nit beschwört werde / damit würdt in solcher gestalt / ain gleiche bürd / vnd vnser Stat Wienn vnter den Burgern / in ainem friedlichen wesen gehalten.

Verwarung der Stat Thor.

Diueill die notturfft insonderhalt erfordert / die Stat Thor
in sorg

in sorgfältiger verwardung zu haben / So ist vnser Satzung / das
hinsüro vnser Burgermeister die Schlüssel zu den außern vnd in-
nern Thorn / mit vleiß verwaren / vnd darinne gute ordnung / mit
rath des Statraths allwegen halte.

Viertelmeister.

Wir setzen auch / das Burgermeister vnd Rath / in der Stat
frume / verstendige / geschickte Burger zu Viertelmeister verordne / in
solcher weise / das dieselben Viertelmeister / kein versamlung geit-
ten / außershalb Burgermeister vnd Rath beuellich / wo aber solch
versamlung beschehen / die sie nit wenden möchten / so sollen sie Bur-
germeister vnd Rath / solch versamlung zustund anzaigen / vnd
wo etwas außersieht / auff des Burgermeisters beuelch in seinem
Viertel / on verzug ansage / vnd mit denselben an das ort come / wie
er beschaiden wird / vnd dieselben Viertelmeister / sollen auch auff
Burgermeister / Richter vnd Rath jr auffsehen haben / vnd was sie
jnen beuelhen werden / demselben allweg nachkomen / Dieselben
Viertelmeister alle / sollen vns / vnd vnser Stat Wienn / mit Ayd
verbunden sein / vnd denselben Ayd schweren / wie er jnen fürge-
halten wirdet.

Stat Grundtbuech.

Nach dem bissher / zu demselbigen Grundtbuech etliche personen
auß dem Statrath verordnet gewest sein / Nun ist vnser mainung
nit / das hinsüro die personen / so in den Statrath verordnt / mit an-
dern ämbtern beladen werden sollen. Demnach so ordnen wir / das
auß dem außern Rath / vnd auß der gemainen Burgerschaft etlich
personen (so darzu geschickte sein) genommen werden sollen / vnd
bey demselben Grundtbuech / sol niemandts mit dem Gwergelt
beschwart werden / auch nit ainer jeden person / ain sonder gwergelt
auffzulegen / sonder welche sich an die gwer schreiben lassen / es sey
ain oder zwen thail / so sol ain gwergelt was billich end vnbeschwar-
lich ist / gegeben / alles nach der ordnung / so desselben Grundtbuechs
halben / insonderhait auffgericht sol werden. Vnd ob sich begab / das
etwan ainer ein Guet zwanmal verkauffet / vnd dem ainen thail
ainen Kauffbrieff gab / vnd jme dasselbig Guet einantwortet / vnd
darnach den andern thail / in der Stat Grundtbuech an die Gwer
brächt / so sol dasselb Guet dem Kauffer (der desselben guets in posesz
ist) veruolgen / doch meniglich an seinen rechten vnd gerechtigkeit-
ten vnuergriffen / vnd darzu der verkauffer / der mit solchem betrug

ombgangen ist / nach erkantnuß des Statgerichts gestrafft werden /
den / vnd dem andern thail das gelt / so auff solchen kauff / von ime
empfangen / mit sampt dem schaden / so er deshalben genommen /
on allen abgang vnd verzug / widerumb bezalen.

Uhd betreffend.

Unser Anwald / der Burgermeister / Statrath / der aussere
Kath / der Gegenschreiber auff der Brucken / Ir jeder solle vns /
oder vnsern Erben / oder vnser gesetzten Regierung / die auß vn-
serm Beuelch vnd gwalt / an vnserer stat Regieren / oder welchen
personen wir das beuelhen / Schweren. Aber der Statschreiber /
Statcamrer / Vndercamrer / Spitalmeister / Bruckmeister / ire
Mautner / Kirchmeister / Pilgram verwalter / die Rath vnd Stewer
personen / die sollen Burgermeister vnd Rathe / in beywesen vn-
sers Anwalds / den Uhd thuen / vnd ain jeder solle seinen Uhd
schweren / nach inhalt des Uhd buechs / darinnen dieselben Uhd be-
griffen sein / vnd allwegen Burgermeister vnd Rath / in irer ver-
warung haben sollen / oder wie jr jedem nach gelegenheit der zeit /
der Uhd fürgehalten wird.

Auffnehmung der Burger.

Ain jeder der sich zu Wienn nider lassen wil / er hab derselben
zeit in Wienn ain aigen Behausung oder nicht / sol sich zu ainem
Burgermeister vnd Rath fügen / von inen die Burgerschaft be-
geren / alsdann so sollen sie ainem jeden / der mit Erbarkeit berümbt
vnd kain offen vnehrllich sachen / oder missethat / wider in nicht auß-
geführt / oder mit gleublichem schein vor augen ist / zu ainem Bur-
ger gütlich annemen / in in solchem mit einkauffen desselben Bur-
gerrechts / in kainen weg beschwären / er sey Reich oder Arm / so solle
von ainem jeden nit mehr / als zwen Gulden Keinisch / genommen
werden / vnd dann ein jeder / so zu ainem Burger / wie obstehet / an-
genommen wird / solle darauff den Uhd (so auch in dem vorgemelten
Uhd buech geschriben stehet) schweren / vnd so er den Uhd gethon / sol
alsdann derselb / als ein Burger / er sey behausst oder vnbehausst /
aller der Freyhaiten / die ander vnser Burger zu Wienn haben / ge-
niessen / auch alle Burgerlich gewerb vnd handel / nichts außge-
nomen (die ainem Burger zugebrauchen gebüren) treiben vnd
vben mögen / wie dann das die Ordnung in vnser Stat Wienn zu
jeder zeit sein wird.

Inwohner.

Inwohner.

Die Inwohner/sie sein beheurat oder nicht/die nit Burger sein/ vñ sich zu Wienn enthalten/daselbst/es sein Prelaten/ Herrn/vom Adel oder andern heüßern (kain behausung außgenommen noch hindan gesetzt) Zimer/Kämer/oder ander gemäch bestehen/vñ darinen wohnen/sich mit allerlay Handtwerch arbeit/kauffmanszwar vnd handtierung/haimlich oder öffentlich (die ainem Burger zutreiben zustehen) zukauffen/zuverkauffen/damit zu arbeiten vnd zuhandlen vnterstehen wurden/Solchs sollen Burgermaister vñ Rath zu Wienn kaines wegs gestatten/sonder welche personen sich Burgerlicher narung behelffen wöllen/die sollen das Burgerrecht annehmen/vnd sich in allen sachen halten/wie die gemain Burgerschaft.

Tagwercher.

Alle Tagwercher/Hawerknecht/Holzhackter/vnd andere der gleichen/Mann vnd Frawen person (so sich zu Wienn mit wohnung vnd herberg/oder von tagwerch arbeit wegen/die kainen andern handel treiben/dann die tagwerch arbeit) nider lassen/vñ sich mit irer täglichen Tagwerch arbeit ernehren/sollen sich allwegen Burgermaister vnd Rath zu Wienn anzaigen/die ain jede person auffschreiben vnd inen einbilden sollen/das sie an kainem ort sein/daran ainicherlay wider vns/oder vnsere Regierung/oder vnser Stat Wienn gehandelt/sonder solches zu jeder zeit offenbaren/vnd vns/vnser Regierung/auch Burgermaister/Richter vnd Rath/in allen gebürlichen sachen/gehorsam vnd gewärtig sein.

Verwerffung der personen.

Vnser Burgermaister vnd Rath/sollen auch mit vleiß ir auffsehen haben/damit sie zu Burgern/oder zu den Ambtern/kainen auffnemen/so mit schwächlicher vrsachd sich entledigt/manaidig/widersprüchig verleumbt/vnd zu ehren vntauglich vberzeugt wär/vmb vbelthat peinlich verurthailt/oder in offen lastern/auffrüren vnd vnehren begriffen sein/vnd wann ain Burger solchen Artikel ainen oder mehr verschuld/der sol kaines wegs vnter vnser Burgerschaft gedult/sonder nach seinem verdienen gestrafft werden.

Ehlich Heürat.

Nach dem die Väter irer Kinder/nach ordnung der Rechten gewalt haben/wöllen wir/das die Kinder nach irer Väter willen verheurat werden/Auch wir vnser Erben vnd Nachkomen/die Väter/Mütter/Freündtschafft/Verhaben noch Burgermaister vnd Rathe darwider nicht dringen oder nöten/vnd ob der Vater mit todt abgieng/vnd vnuerheurate kinder hinder ime/auch derselben Mütter/in iren Wittibstand verließ/sollon die kinder auch mit

rath derselben irer Mütter / vnd der nechst freündt / die kainen geserlichen auffschub gebrauchen sollen / sie verheüraten. Es sol auch kain vergerhabt Frawenbild / so ferz dieselb zu Heüraten nangung hat / vber ire Vogtbare Jar / wo von ehlichen vnd nuzlichen personen irent halben / bey den Gerhaben ersuecht / verzogen werden / Darinnen vnser Burgermaister vnd Statrath / allzeit mit vleiß erkündigen / vnd wo darüber durch die Gerhaben on genuessam vrsach / geserlichen verzogen würde / oder solche Heürat an Burgermaister vnd Rathe nit gelangen liessen / sonder die verschwigen / so sollen Burgermaister vnd Rathe / zu gueter fürsichung / mit der Heürat verfahren / damit die verwaisten Frawen vnd Jungfrawen geserlicher weise / an guter Heürat nit verhindert noch auffgezogen werden. Es sol auch durchaus kain verpeente Heürat / vor dem vogtbaren Jaren beschehen / dann allain der Vater solle die macht haben / wo aber verpeent Heürat durch die Mütter / Gerhaben / oder Freündtschafft beschehen / so sol man dieselben peenfähl zugeben nit schuldig sein.

Geserhlich Heürat.

Welcher Diener oder Knecht / sich zu aines Burger (in des dienst er der zeit ist) oder sich geserhlicher weise auß dem dienst / vnter ainem schein weck thäte / Tochter / Schwester / Enickel / Gesipt oder ander Pflegkinder (so ainem Burger in sein gewalt / in vertrawen zubehalten / vnd zu ziehen eingeben vnd gelassen worden / oder zuerziehen zu inen nemen) außershalb desselben Burgers willen sich beheürat / derselb Diener sol in Gefencknus gebracht / vnd inhalt des Statgerichts Buech gestrafft werden.

Wittib Heürat.

Vnd nach dem die Wittiben in vnser Stat Wienn / sich vilfeltig mit Heüraten verklainern / Inen vnd iren Kindern in nachtailige Heüraten begeben / Sehen wir / wo aines Burgers Wittib / iren Haußdiener oder Haußknecht / irer kinder Zuchtmaister (so bey irem Haußwiert / zu der zeit seines absterbens gedient) vnd außershalb irer freündschafft / oder wo sie in Wienn kainen freündt hette / außershalb Burgermaisters vnd Statraths wissen vnd zugeben / zu der Ehe nimbt / das sie den kindern / so sie bey irem vorigen Haußwiert gehabt / den thail der fahrunden hab / souil jr der sonst zugestanden (zu ergeklichait des spots) verfallen sey / hette sie aber nit kinder / alsdann des ersten Haußwirts freünden / auß der fahrunden hab (so jr gebürt) allain der halbe thail darauß / vnd die vber-

maß

maß jres vorigen Haußwirts freünden (allain denen/ so in vnsern
Landen gefessen sein) volgen sol / Wo aber solch freünde nicht ver-
handen wären/ alsdann derselbig thail gemainer Stat zu gutem
komen/ vnd hinfüro dieselb Fraw der Bugerin Freyhait vnd stand/
so sie haben/ vnd dise Fraw vor auch (dieweil sie den ersten Hauß-
wirt gehabt) nicht haben / noch dahin gezogen werden. Wo sich
aber ain solcher jr Haußwirt in dreien Zaren darnach/ dermassen
halte würde/ das er in ain ehlich ansehen/ wesen vnd standt käme/
so sollen die nach den dreien Zaren widerumben / nach jres Hauß-
wirts standt gehalten werden / vnd sich sonst kainer andern Frey-
hait gebrauchen.

Widerwärtige Heirat betreffent.

Sehen wir / wann sich ain Son in vnser Stat Wienn / on
willen vnd wissen seines leiblichen Vaters / oder seinem Vater zu-
widerdriß / vnehlich verheüratten würde/ das im dann sein Va-
ter von rechtens noch billichait wegen/ in zeit seines lebens/ seines
Väterlichen guets / nichts fürzuschieben noch darzustrecken schul-
dig sein solle. Vnd nach dem ein Son / in solcher obbestimpter
seiner Heirat / seinen Vater nicht klain betrübet / vnd damit
schwärllich wider in gethon hat/ sol ain Vater demselben Son/ sei-
nes Mütterlichen guets / so der Vater innhat / sein lebenslang zu
ergetzlichait der zugesügten schmach / gar oder aines thails/ abzu-
treten nicht schuldig sein/ vnd die nützung des Mütterlichen guets
biß an sein ende / ohn ver hinderung des Sons / vnuerthanlich
des eigenthumbs / dauon haben vnd gebrauchen. Wo sich aber
ain Son / on wissen vnd willen seines Vaters / doch nicht vneh-
lich verheürat / hat derselb Vater Mütterlich guet / in seiner ge-
waltsam / das dem Son zugehört / sol ime durch solche Heirat/
daran nichts genomen sein / Aber von dem Väterlichen guet / sol
ime der Vater dieweil er lebt / daran ichtes zugeben nit gebunden
sein. Auch ob sich begab / das sich gleicher weise / ain Tochter der-
massen (wie hievor der Sönen halben begriffen) verheüraten wür-
de / so solle jr der Vater / bey seinem leben von seinem Väterlichen
auch Mütterlichen guets/ was er des inhat/ nichts zuthuen schul-
dig sein / Vnd dieweil ainer Frawen person / in allweg Väterliche
lieb/ Ehr vnd Zucht wol zubedencken / vnd die nicht zuuerwürcken/
zubetrachten gebüret / Demnach ordnen wir/ wo sich die/ wie hie-
vor stehet / verheüratet / das sie der Vater von dem Väterlichen
Erb/ gantz hindan sündern vnd enterben mög/ vnd dergleichen/ sol
der Mutter gegen der Tochter (wo sie sich on jr wissen vnd willen/
vnehlich

vnheyllich verheüraten würde / auch vorbehalten sein / jr von dem Mütterlichen guet / ainicherlay veruolgen zu lassen / nit schuldig zu sein / doch ob sich ain jrung zwischen dem Vatern / auch Son / Mutter oder Tochter / ob sie vnehllich oder nit geheürat hetten / erheben wurden / sollen vnser Burgermaister vnd Rath zu Wienn / darinn auff jr fürbringen / Summarie recht / on all gefערlich auffzüg / vnd on verlengerung der sachen / ergehen lassen / doch baiden partheyen die Apellation für vns / oder vnser gesetzten Regierung vorbehalten.

Klösterlichen eingang.

Ist vnser mainung / Es sol bey vermeidung vnser Fürstlichen schwären vngenad vnd straff / niemand sein Kindt / Manns oder Weibs person / in die Klöster / darinn zubleiben dringen oder nöten / dann wo solch Kindt von der Manns person zwainzig / vnd von der Weibs person achzehen Jar / volkomlich alt / vnd in ain Kloster zugehen / vnd ain Klösterlich wesen anzunemen genaigt vnd begierlich / mag Vater vnd Mutter / wo aber Vater vnd Mutter nit mehr im leben wären / die freündtschafft darinnen handlen / Aber mit solcher maß / was personen / Man oder Frawen / Jung oder alt / sich hinsüro in die Klöster begeben / vnd Profesz thuen / das demselben ain zimlich Erbar deputat vnd bestimbt anzal / doch vngedungen / oder nach Rath ainer jeden Herrschafft vnd Obrigkeit / an parem gelt oder fahrunder hab / vnd nit an ligenden Güetern / es wär dann auff widerlösung / Vnd die Klöster sollen desßhalbten lösungbrieff herausz zugeben schuldig sein / vnd dieweil kain widerfal von den Klösterleüten zugewarten ist / das darüber die Klösterleüt niemandt omb mehr noch weiter anfechten / sonder sollen aller Erbschafft verziegen sein / vnd in den Erbschafften ganz kainen zuspuech noch gerechtigkeit haben. Wo aber die Klöster mit sonderm practiken / vnd vberredung der personen / on willen vnd wissen irer Väter / Mütter / nechsten freündt oder Verhabten / solche personen in ire Klöster / vor volkomenlicher erlangung irer obgesetzten Jar / einnehmen wurden / solle denselben Klöstern weder groß noch klain / sonder anderen iren nechsten freünten volgen / vnd wo nit freünte vorhanden wären / vns / vnd vnser Stat Wienn frey zustehn.

Manns personen Testament vnd geschäfte.

Sehen vnd ordnen wir / Welcher ain geschäfte thuet / vnd dasselb alles mit seiner aigen handt lautter schreibt / vnd von kainer andern geschriffte ichtes hinzu gesetzt / vnd mit dem Dato vnd Jarzal begriffen ist / wo alsdann solcher Geschäftiger dasselb / wo er
ein

gel hat / mit seinem Pedschafft ring verwaret / das al; dann solch
 geschäfte / souil er zuuerschaffen fueg gehabt / der zierlichait halben /
 für krefftig geacht. Weiter / Welcher ein geschäfte macht / vnd
 schreiben kan / vnd doch dasselb geschäfte nicht mit seiner aigen hand
 schreibt / sonder ainen andern Schreiber / bey seinem guten gesunde
 schreiben lasset / sol er nichts minder / das mit seiner aigen hande
 vndterschreiben / vnd mit seinem Insigel / so ferz er aines hat / wo
 nit / mit seinem Pedschafft ring / vnd darzu ainem Zeüg Insigel
 oder zwayen Pedschadtn bewaren / het er aber kein Pedschadt
 auch nit / sol er ainen andern an seiner stat sigeln / oder zwen mit
 Pedschaden verfertigen lassen / sampt den Zeüg sigilln oder Peds-
 schadtn / sol auch wie obsteht / krefftig sein. Aber welcher ein Ge-
 schäfte bey seinem gesunden Leib thuet / vnd das selbst nicht schrei-
 ben / noch vnterschreiben kan / sonder alles durch ainen Schreiber
 richtig geschriben ist / das derselb Geschäftiger zuuerfertigen sol-
 ches geschäfts / ainer der an seiner stat sigel / vnd darzu zwen / die
 jr Insigel (zu mehrer gezeügnuß) auch auffdrucken / oder wo er
 nit personen mit Sigeln haben möcht / mit vier Erbarn angefessen
 Mannen pedschaden lasse / das sol auch sein krafft haben. Nach
 dem sich aber zuuilmalen / eylends vnd geschwindt / tödtlich franck-
 hait / oder das ainer dermassen geschlagen (oder ander dergleichen
 vngesell / auff in kâmen) zutraget / darinnen je zuzeiten ainer vn-
 geredt liget / doch widerumb redendt werden / vnd zu vernunft kom-
 men / vnd dannoch auß vnschicklichait das Sacrament nicht em-
 pfahen mögen / nichts minder jr geschäfte / wie vor stehet thuen /
 wo sich aber in solchem zutragen / das zu schreiben vnd zuuerferti-
 gen aines Geschäftigers / in seinen eylenden zufellenden todts-
 nöten / das geschäfte nicht Schrifftlich beschehen möcht / so dann
 derselb Geschäftiger vor fünff angefessen Erbarn Mannen / vnd
 nicht vor weniger anzal / sein geschäfte mündlichen thuet vnd an-
 zaigt / vnd also sein letzter will ist / vnd dieselben fünff Mannen
 sollen zu stund / so sie das geschäfte auffgenommen haben / darumben
 vor der Obrigkeit (wie recht ist) sagen / vnd auffgeschriben wer-
 den / sol es auch angenommen / vnd wie oben begriffen / geacht werden.

Weibsbilder Testament vnd geschäfte.

Nemlich / Ain jede Fraw / sie sey verheurat oder Wittib / die
 mag auch inmassen hievor / auff die Männer gestelt / jr geschäfte
 thuen / doch das solches aigentlich in Schrifft verfasst / vnd mit
 dreyer Erbarn Mannen Insigeln / oder fünff Erbarer Männer

wie oben bestimbt / den Mannen zugeben ist / die Weibsbilder auch /
vnd nicht anders thuen mögen / dann mit den Jungfrauen / so von
rechtens wegen schaffen / auch denen / die mit abreden auff künfftig
ehelich zusammen geben vud beyligen verstrickt / vnd jr Vater vnd
Mutter mit todt abgangen / vnd nicht mehr in der Verhaben han-
den / sonder durch iren versprochen Hauswiert versehen sind / die-
selben mügen auch (wie oben begriffen) den Frauen zugeben ist /
geschafft / souil sie des sueg haben / machen vnd thuen. Aber hin-
füro solle kein person / es sein Knaben oder Jungfrauen / nicht ge-
schafft thuen mögen / es sey dann der Knab zwainzig Jar / vnd die
Jungfrau achzehen Jar völiglichen alt / vnd wo sie zu denselben
iren erstanden Jaren / noch in der Verhaben handen wären / sollen
sie / wo sie geschafft thuen wollen / dasselb mit wissen der Verhaben /
vnd der nächsten freündt thuen. Wir sehen auch / das zu allen ge-
schäften / sie geschehen von Manns oder Weibs personen / nie-
mandes gedungen / benöttigt / oder durch böse arge list vnd practi-
ken / vnd nemlich durch die Geistlichen in der Beicht / noch in an-
der weg darzu bracht / vnd sonderlich ain Kanuolck das ander auß-
sorgt darzue nit beweg / dardurch den nächsten Erben zu nachtail
geschafft / sonder in allen geschäften auffrichtiglich / vnd wie hie-
uor angezaigt / gehandelt. Wir wollen auch / das in den geschäfts-
ten / kein Beichtvater zu keinem Geschäftiger / Zeügen noch vol-
zieher genommen / noch gebraucht werde.

Ordnung der Testament.

Dann von wegen der obberürten Schriftlichen geschäfte /
sollen nach abgang des Geschäftigers / in acht tagen darnach /
dem Burgermeister angezaigt werden / der solle ainen fürderli-
chen tag von stundan benennen / darauff das geschafft für in vnd
ainem Rath gebracht werde / vnd alsdann solch geschafft daselbst
auffzuthuen / zuuerlesen vnd einzuschreiben / vnd welch partheyen
darinnen gerechtigkeit haben / oder darwider anspruch zu haben
vermainen / dauon Abschrift / auff iren zimlichen kosten zugeben /
vnd meniglichen dagegen ire gerechtigkeit / wie recht ist / zusue-
chen vnd anzusechten vorbehalten. Wir wollen auch / das hin-
für kainer / der ain Testamentari vnd Volzieher ist desselben ge-
schäfts / kein Zeüg / Sigler oder Pedtschaffter sein solle. Es sol
auch mit einschreiben des geschäfts / wo das in ainer Jars frist /
(wie recht ist) nit angefochten würde / nicht so krefftig sein / das es
hinfür

ausgang des Jars / nicht beschehen mügen / oder in dardurch jr
rechtlich anspruch genommen werden solten / dann solch geschäfte nit
mehr würcken mag / als souil der Geschäftiger zuuerschaffen sueg
gehabt / deßhalben sol sich das einschreiben nicht weiter erstrecken /
noch niemands dardurch sein Rechtlich ansuechen benomen / son-
der dises einschreiben des geschäfts / darumben / das mitler zeit die
geuär / so sonst mit ainem geschäfte gebraucht werden möchten / ver-
hüt bleiben / vnd zu ewiger gedechtnuß / damit sich die / so das künff-
tiglich zuwissen vnd zugebrauchen nottürfftig werden / finden mö-
gen / doch sol ain jeder / der zu ainem geschäfte zusprechen hat / das-
selb in der zeit / als sich nach eigenschafft ainer jeden klag gebürt /
suechen vnd außführen. Wir ordnen auch / wann ain Priester zu
Wienn / ain Manual Beneficium hat vnd besitzt / ain Testa-
ment thuet / so solle dasselb Testament vor Burgermaister vnd
Rath geöffnet werden.

Vermächt halben.

Nachdem zuuilmalen außserhalb der Heiratsbrieff besonder
vermächt / vnd nicht geschäfte beschehen. Demnach wann ain
Burger zu Wienn seiner Hausßfrawen / zu den zeiten seines ge-
sundts / wolbedächtlich ain vermächt (souil ainer zuuermachen
hat / vnd sich gebüret) thun wil / sol er dasselb / wo er ain eigen
Insigel hat / mit seinem eigen Insigel / vnd zwayen Zeügsigel / vnd
der nit ain eigen Insigel hat / ainen / der an seiner stat sigel / vnd
darzue mit zwayen Insigeln verfertigen / vnd auffrichten / doch
menigklich / so es die notturfft erfordert / vnd sich zutraget / her-
nach jr Rechtlich ansuechen vnd anspruch darwider vorbehalten.
Berier damit die Weibßpersonen / so im Rechten sonderlich gefreyt
sein / von iren Hausßwierten / bey iren gesunde / wider iren willen
nit bezwungen noch gedrungen werden / inen besonder vermächte
zuthun / Sehen vnd ordnen wir / so ain Burgerin irem Hausßwiere
also willigklich vnd gern / on drangsal / ain vermächt thun wil /
sol sie zuuor / mit irem Hausßwiert für Burgermaister vnd Rachte
komen / vnd inen / was / vnd wievil sie demselben irem Hausßwiert
zuuermachen nahrung hat / anzaigen / die alsdann zwen auß dem
innern Rath verordnen sollen / die da bey sein / das solch vermächte
nach gueter ordnung der Erbarkeit / dem Rechten gemäß auffge-
richt werde / dieselben zwen des Rachts / sollen alsdann denselben
vermächte brieff mit iren Insigel / doch in / vnd iren Erben on scha-
den besiglen.

Sollen auch in gueter ordnung gehalten vnd gesetzt werden/
Nemblich/ Wo ain auffrichtig formlich Testament vor augen/ sol-
len die/ so Verhaben in demselben Testament/ den Kindern gesetzt/
(wo sonst kein mangel erscheint) als Verhaben bleiben/ vnd füran
kein Verhab keiner Raittung gefrent sein/ sonder sollen von irer
Verhabschafft/ auffrichtig/ redlich raittung zuthuen schuldig sein.
Wo aber die Testament nicht Verhaben begreifen/ oder kein Testa-
ment vor augen wär/ sollen alsdann die/ so nach ordnung der Rech-
ten/ so ferz sie darzue geschickt/ vnd tauglich zu solcher gerhabschafft
berüefft/ vnd die vngenuogten Kinder auff das best versehen wer-
den/ damit in der Verhabschafft nichts zu nachthail gehandelt.
Auch solle den Verhaben alle Güter/ ligend vnd varend/ mit auff-
richtigen Inuentari eingeanwort werden/ vnd dieselben Verha-
ben alle Jar/ von solcher Verhabschafft dem Statrath/ oder denen/
so sie darzue verordnen/ raittung irer handlung thuen/ in beywesen
etlicher freündt/ denen zu solcher Raittung verkündt solle werden/
vnd so dieselben Raittungen beschloffen/ auffrichtig vnd genueg-
sam erfunden/ sollen vnser Burgermeister vnd Statrath/ diesel-
ben Verhaben/ vmb alles das/ so die Verhaben/ in denselben rait-
tungen einbracht haben/ Quittirn/ vnd so die Kinder ire Vogtba-
re Jar erzaichen/ inen dieselben Raitregister fürlegen/ vnd ob sie
befunden ainicherlay beweißliche Artickel/ die in solch Raittung
nit komen/ solle denen kindern vorbehalten sein. Wo auch fürkame/
das mit des vngenuogten kindts guet/ vntrewlich gehandelt/ so le-
vnser Burgermeister vnd Rath zustundan darob sein/ damit die
Verhaben alles das/ so zu nachtail dem vngenuogten Kindt ge-
handelt/ auch widerkert werde. Vnd damit die Verhaben desster
vleißiger handlen/ sollen Burgermeister vnd Rath/ alle Jar/ der
Vnuogtbarn kinder ligenden Güter beschawen lassen/ damit die
mit vleiß/ gebawt vnd vnderhalten. Ob aber in solcher beschaw
erfunden/ das die Verhaben darinnen schaden zugesehen/ diesel-
ben Verhaben/ sollen kaines wegs gedult werden/ vnd ob den kin-
dern von Vater oder Mutter geltschulden gelassen wurden/ vnd
solch geltschulden nicht bezalt möchten werden/ dann der Kinder
ligende Güter anzugreifen/ so sollen die Verhaben solliche Güter
allwegen mit wissen vnd vergönnen/ Burgermeisters vnd Raths/
verkauffen/ vnd sonst in kainen weg nit/ vnd alsdann dauon die
geltschulden bezalen. Wir ordnen auch insonderhait/ das kein
person in dem Statrath/ kein Verhabschafft annemen noch ver-
walten solle/ dann sie sollen die sein/ die ob den Verhabschafften
halten

sen wir zue / wo ain Vater in seinem Testament selbst Verhabens
setzet / vnd ainen auß dem Statrath darzue nemen wurde / so solle
derselbe die Verhabenschaft trewlichen versehen / vnd in der gestalt /
wie hierinnen begriffen ist / Vnd wir binden auch hiemit allen Ver-
haben / mit diser klaren Satzung ein / das sie weder durch sie / noch
durch jemand andern ires Pflégkinds guet nachstellen / noch kauff-
weiß / oder ainicherlay andere weg / zu iren handen bringen / oder
damit vntrewlich handeln / das sie auch das Pflégkindt zu guetem
Erbarn wesen anweisen / on Burgermaister vnd Statraths wis-
sen kein Heurat machen / sonder in allen sachen trewlichen hand-
len / wie dann ain jeder Verhab schuldig zuthuen ist.

Verthuelich personen.

Ist vnser mainung / wo vnbesinnt / oder ainfältig personen
vnter der Burgerschaft sein / die ir Gut verschwenten / vnd vnnütz-
lich anwürden / darinnen sollen Burgermaister vnd Rath / ir vleissig
auffsehen haben / vnd nicht gestatten / das solch verschwendung
dermassen beschehen / sonder in solchem guet auffseher vnd Cura-
tores setzen / damit demselben fürkomen / vnd dieselben vnbesinn-
ten vnd ainfältig personen / zue irer vnderhaltungen / bey iren gü-
tern erhalten / vnd (nicht wie bissher) beschehen / vmb ir guet / vnd
darnach auch in armuet gebracht werden.

Vogtbar Jar.

Wöllen wir dermassen gestelt haben / Die Manns person auff
zwanvndzwanzig Jar ganz volkomen alt / vnd die Weibs perso-
nen auff zwainzig Jar / doch der gestalt / wo ain Jüngling oder ain
Jungfraw vor der zeit verheurat wurde / solle dieselb person / als-
bald die in der Ehe beywohnet / für Vogtbar geacht werden.

Statrichters ordnung.

So wir nu zu auffnehmung vnser Stat Wienn / in allen Bur-
gerlichen ämptern vnd handlungen / vnser Satzung vnd Ordnung
gemacht / vnd vber das Statgericht bemelter vnser Stat / vns / als
Herrn vnd Landtsfürsten / dermassen insonderhait zuegehörig / das
wir ainem Statrichter / er sey Burger oder nit Burger / zu jeder zeit /
nach vnserm gefallen auffnehmen mügen / vnd diesweil entlich vnser
will vnd mainung ist / das in den Statrechten / für vnd für gut Ge-
richt / vnd Recht gehalten / So setzen vnd ordnen wir / das ain jeder
vnser

vnser Statrichter / alsbald ime von vns / oder vnsern Erben / Pan
vnd ächt verlihen / vnd er vns den Richterlichen Ahd gethon / das
Statgericht / mit sampt vnsern Bessizern / nach inhalt vnser
Statgerichts ordnung buech / treulich vñ auffrichtiglich handeln /
vnd in dem Rechten niemandts kainen verdächtlichen verzug ge-
statten / solches selbst auch nicht thuen / vnd alles das handle / was
zu fürderung des Rechtes komen mag / darinnen er sich nichts
verhindern lassen solle / vnd als oft sich begäb / das wir oder vn-
sere Regierung / ime den Panbrieff / durch ainen schriftlichen Be-
uellich / oder durch vns / oder vnser Regierung / oder in ainer not-
türfftigen eyl / das wir oder vnser Regierung nit stat hetten / schrift-
lich beuellich zufertigen / oder die abkündung selbst zuthuen / durch
ain namhafftige glaubwürdige person / mündelich auffheben wür-
den / solle er im fueßstapfen / derselben abkündung vber das bluet
zurichten / vnd in allen Richterlichen handlung still stehen / vnd in
dem allerwenigsten nichts mehr darinnen handeln / wo er aber sol-
ches vbertretten wurde / so solle er vnd alle die / so des stillstands
wissen haben / vnd mit sampt ime darüber handeln / in vnser schwä-
ren Bingenad vnd straff sein. Derselb vnser Richter solle auch hin-
für in dem Statrath sein stell vnd Stimm haben / wie bissher ge-
braucht worden / aber der Statrichter solle nicht verbunden sein /
nach der ordnung in den Statrath zugehen / sonder wann er solches
des Statgerichts / vnd anderer geschäfte halben thuen mag.

Bessizer.

Vnser Statgerichts vnser Stat Wienn / sollen zwölff per-
sonen sein / in dem ersten Artickel gemelt / vnd von vns besold wer-
den / dieselben vnser Bessizer sollen vnser Statgericht / mit sampt
vnserm Statrichter vleissiglichen handeln / auch vnserm Stat-
richter (wie sich gezimbt) gehorsam sein / vnd jr auffsehen auff jr
haben / vnd nach inhalt des Statgerichts ordnung Buech / vnd
allem guetem Rechten nach treülichen Btelsprechen / dem Armen
als dem Reichen / dem reichen als dem armen / vnd darinnen weder
müet / gab / freündtschafft / feindschafft / noch nichts anders / dann
die Göttliche Gerechtigkeit ansehen / Auch an kainem end oder ort
sein / daran wider vns öffentlich oder haimlich / ainicherlay wider-
wärtigs fürgenommen oder gehandelt / sonder dasselb vns / oder vn-
sere Regierung allwegen offenbaren / darzu wo Aufrüzig perso-
nen aufferstünden / dieselben anzaigen / in allen sachen vnd hand-
lungen vnsern schaden warnen / vnd nutz fürdern / vnd insonderhait
jren möglichsten vleiß fürkeren / das in dem Rechten vber das
bluet

legung ihres Uhdts / so sie vns / nach inhalt des Uhdbuechs thuen
sollen. Wir geben auch Ordnung / das die bemelten zwölff Bey-
sitzer / zu nächst auff dem Statrath / in allen vmbgengen vnd pro-
cessionen gehen / auch die Silberin Stäb tragen / vnd bey allen
Festen mit gehen vnd reiten / bey dem Statrath iren stand haben /
kein Feste außgenommen / allermassen wie der Statrath / vnd sollen
in solchen versamlungen kein ander vndterschied sein / dann das
der Statrath / in der Ordnung den vorgang haben solle.

Unsere Rāth vnd Diener betreffent.

Nach dem unsere Vorfordern / Fürsten von Osterreich / in iren
Sakungen / auch allweg irer Diener ingedenck gewest / wie dann
billich ist / vnd denselben auch allzeit mit den Weinen ain vorbehal-
tung gethon / Vnd damit unsere Rāth vnd Diener vnser genad in
disen Sakungen auch empfinden / vnd doch vnser Stat Wienn
dardurch kein nachtail leidet / des sich die gemaine Burgerschafft
in sonderhait beschwären möcht. So setzen wir mit außgedruck-
ten worten / welche unsere Diener / von iren Vätern / Müttern oder
freündtschafftigen Weingart haben / die Erblich auff sie gefallen / oder
aines Burgers Tochter zu der Ehe nimbt / die sine Erblich Wein-
garten zubringt / dauon ire Vater / Mutter oder freündtschafft / die
Wein in die Stat Wienn gefürt / vnd darinnen außgeschenckt /
oder verkaufft haben / das dieselben unsere Diener von denselben
Weingarten ire Maisch vnd Wein auch in die Stat Wienn füh-
ren / darinnen außschencken vnd verkauffen mögen / wie andere
Burger / on alle ver hinderung / doch mit der bescheidenheit / das
dieselben unsere Diener / von denselben Weinen vnd Gütern mit
der Stat / ain zimlich mit leyden tragen / wie ander Burger / vnd
dieselbigen Diener / sollen des Weinschencken / oder anderer güter
halben / so sie in der Stat haben / nit gedrungen Burger zu wer-
den / sonder bey diser vnser Sakung bleiben lassen / dann unsere
Rāth vnd Diener halben / die nit ererbt / oder erheürat Weingar-
ten vmb Wienn haben / inmassen wie oben begriffen ist / Ordnen
wir / das dieselben unsere Rāth vnd Diener / wann sie zu Wienn
sein / Wein vnd anders / zu irer vnterhaltungen in die Stat Wienn
in ire Heüser oder Herbergen füren lassen mögen / aber dieselben
Wein in kainerlay weg verkauffen / oder vmb gelt außgeben / son-
der allain zu irer vnd ihres Hausgesindts vnterhaltung brau-
chen / vnd die obgmelte unsere Rāth vnd Diener also verstanden
werden /

Hoff / vnd in vnsern Regierungen in Osterreich dienen / sollen ob-
gemelte Freyhaiten (wie die in sich halten) haben. Aber die Rāth
vnd Diener / so von vns mit Dienstbrieffen versehen wāren / vnd
nit in vnserm dienst sein / die sollen sich vorgemelter Freyhait nicht
gebrauchen.

Bier belangent.

Als das Spital zu Wienn gefrent ist / damit die Armen leūe
bester besser vnterhalten werden mügen / das niemandts kain Bier
schencken sol / dann allain in dem Bierhaus / das dem Spital zu-
gehört / bey solcher Freyhait / wir das Spital auch bleiben lassen /
doch der gestalt / das Burgermeister vnd Rāth / bey dem Spital-
meister zu jeder zeit darob sein / damit darinnen guet vnd leicht
Bier / in ainem zimlichen gelt gescheneckt werde. Aber ainem jed-
lichen vnserm Rāth vnd Diener / wie vorgemelt / in vnser Stat
Wienn / die mügen in jr Heüser / oder herbergen zu jrem lust trin-
cken / Bier in die Stat führen / doch das kainer Bier vmbß gelt
ausgeb / oder das Bier in der Stat widerumb verkaufft / welcher
solches thet / der sol sein Freyhait verloren haben / kain Bier mehr
in die Stat zuführen / vnd solch Bier solle allwegen mit wissen des
Burgermeisters in die Stat geführt werden / Der Burgermeister
solle auch macht haben / den Burgern ob er ersuecht würde / je zu-
zeiten auch Bier zu jrem lust trunck / in die Stat zu lassen / doch
zimlicher weise / inmassen / wie solches vor auch gehalten worden ist.

Beschluß.

WIR / als Herz vnd Landtsfürst / behalten
vns vnd vnsern Erben / in allen disen vnsern Satz-
ungen vnd Ordnungen (aufferhalb der Stat Wienn
vorigen Freyhaiten / die hierin begriffen / vnd Wir bestāt haben)
beuor / darinnen nach gelegenheit / zu auffnehmung der Stat / ver-
enderung zuthuen / aber solche verenderung sol durch vns / oder vn-
sere Erben nit beschehen / dann allain auff genuegsam verhör / vnd
erkündigung / darzue denen von Wienn verkündt / vnd nottūrfftig-
lich verhört / auch mit zeitigem Rāth / vnd so in solcher gestalt
erfunden würde / das zu auffnehmung der Stat die nottūrfft erfor-
deret / verenderung zu thuen / so sol alsdann solche verenderung mit
ainer ordenlichen Satzung beschehen / vnd vor solchem solle wider
dise

die vnser Sazung vnd Ertz / nichts widerwartigs gehandelt /
sonder für vnd für / stätigklich / vestigklich vnd vnzerbrochen blei-
ben / vnd gehandelt werden / treülichen vnd vngeserlichen. Vnd
gebieten darauff allen vnd jeden / vnsern Landtmarschalch / Haupt-
leüten / Bisdomben / Berwesern / Preläten / Grauen / Freyen /
Herrn / Rittern / Knechten / Pflegern / Burgermaistern / Rich-
tern / Räten / Handtsgrauen / Ambtleüten / Mautnern / Zol-
nern / Burgern / Gemainden / vnd sonst allen andern vnsern Ambt-
leüten / Vnderthonen vnd getrewen / in was Stat / standt / wier-
den oder wesen die sein / Geistlichen vnd Wellichen / hiemit ernst-
lich vnd wöllen / das ir die obgemelte Burger schafft vnser Stat
Wienn / bey diser vnser Confirmation / neuen Sazungen / Ord-
nungen vnd Freyhaiten vestigklich handthabet / haltet / vnd gänz-
lich dabey bleiben lasset / sie darwider in kainen weg nicht dringet /
bekümmert / beschwäret noch pfrenget / noch solches jemandts an-
dern zuthuen gestattet / als lieb Euch sey vnser schwäre vngenad
vnd straff / vnd darzu verliering ainer Peen / zehen Marck lötigis
golds / zuuermeiden / darein sich ain jeder / so oft er hierwider thäte /
verfallen zusein wisse / vnd die bemelt peen / halb in vnser Fürsiliche
Camer / vnd den andern halben thail / der gedachten vnser Stat
Wienn / vnnachlässlich zu bezalen. Das alles ist vnser will vnd
ernstliche mainung / Mit vnkundt diß Eibelbrieffs / Besigelt mit
vnserm anhangunden Insigel. Geben in der Reichsstat Aug-
spurg / am zwölfften tag des Monats Martij / Nach Christi vn-
sers Haylmachers geburt / Fünffzehnhundert / vnd im
Sechsvndzwainzigisten Jaren.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

16. 7rd 95



RA08/781

605 VLT06837

